



Interkulturelle Woche 2010 gestartet

Erstmals ist der Landkreis Bautzen an der bundesweiten Initiative „Interkulturelle Woche 2010“ beteiligt, die unter Schirmherrschaft des Sächsischen Ausländerbeauftragten Prof. Dr. Gillo und Landrat Michael Harig steht.

In den Städten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda laden verschiedene Veranstalter in der Zeit vom 24. September bis zum 2. Oktober zu zahlreichen und inhaltlich breit gefächerten Programmen ein.

Alle, denen noch heute der Sinn nach „Interkultur“ steht, sei der „Polnische Tag in Bautzen“ im Rahmen der Polnischen Kulturtage ans Herz gelegt. Von 10:00 – 15:00 Uhr findet am 25.09. in der Schützenplatzhalle, am Schützenplatz 6 in Bautzen, das **Sport- und Kulturfest VOBAFU** statt, bei dem es unter anderem Volleyball-, Basketball- und Fußballturniere mit polnischen Teams, die Tanzauftritte „Mały Bolesławiec“ und die Lehmmenschen-Show „Glinoludy“ zu bestaunen gibt. Am Nachmittag von 16:00 – 19:00 Uhr findet im Haus der Sorben, Postplatz 2 in Bautzen ein **Polnischer Abend** statt.

In der kommenden Woche gibt es weitere interessante Veranstaltungen: z.B. am Dienstag, 28.09.2010, einen **Sporttag** im Kornmarkt-Center Bautzen, bei dem der Sportbund Bautzen und die Sportvereine sich und ihre Aktivitäten vorstellen, am 29.09.2010 im Jugendclubhaus Ossi in Hoyerswerda von 13:30 – 16:00 Uhr das **Projekt „Weltenflug“**, oder verschiedenste Angebote der Kreisvolkshochschule, u. a. Indisch-pakistanische, Australische und Deutsche Küche, die peruanische Panflöte, Tibetische Klangschaalen als Therapie und einen Salsakurs für Paare.

Die große **Abschlussveranstaltung** der Interkulturellen Woche 2010 im

„Zusammenhalten - Zukunft gewinnen“
„Zhromadnje přichod tworić“



Bautzen/Hoyerswerda/Kamenz
Budyšin/Wojerecy/Kamjenc
24.09.2010 – 02.10.2010

Landkreis Bautzen findet am Freitag, 01.10.2010, um 17:00 Uhr im Ratsaal, Markt 1 in Kamenz statt.

Nach der musikalischen Einleitung des Kinderchores des Lessing Gymnasiums Kamenz wird ein Potpourri russischer Lieder vom Chor des Kamener Hauses der Begegnung zu hören sein. Die Tanzaufführung des Vereins „Leuchtturm - Majak“ e.V. aus Bautzen und eine Darbietung des Lessing Gymnasiums bestehend aus Rezitation und Gesang bereichern

das weitere Programm.

Im Anschluss an diese Veranstaltung finden im Lichthof des Rathauses die Vorstellung der fotografischen Arbeiten von Schülern des Lessinggymnasiums sowie die Prämierung im Fotowettbewerb „Kamenz ist Bunt - Interkulturelles Leben in unserer Stadt“ statt.

Das vollständige Programm zur Interkulturellen Woche 2010 ist unter <http://www.landkreis-bautzen.de/55.html> abrufbar.

„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

genauer gesagt, jeweils am ersten Septemberwochenende eines Jahres findet der „Tag der Sachsen“ statt.

Für das kommende Jahr 2011 hat sich die Stadt Kamenz erfolgreich beworben.

Die Übergabe des Staffelstabes erfolgte am 5. September im erzgebirgischen Oelsnitz, dem diesjährigen Ausrichter.

Viele Kamener und Gäste erlebten dessen Ankunft am Abend auf dem Marktplatz mit. Die Vorfriede erfuhr somit eine erste, breite Öffentlichkeit.

Und das ist gut so. Benötigen doch die nächsten Monate eine breite Zusammenarbeit, um im Ergebnis ein guter und würdiger Gastgeber sein zu können.

Dass das die Kamener „drauf“ haben, darüber besteht kein Zweifel. Veranstalten sie doch mit dem Forstfest jährlich erfolgreich das wichtigste, weil traditionsreichste und bedeutendste Volksfest im gesamten Landkreis.

Der „Tag der Sachsen“ hat landesweite Bedeutung und Ausstrahlung. So nehmen Künstler, Vereine, Unternehmen, Institutionen bis hin zu Radio- und Fernsehanstalten aus dem gesamten Freistaat und darüber hinaus daran teil.

Auf die Grenzen des neuen Landkreises bezogen, findet nach 1998 in Hoyerswerda die Veranstaltung zum zweiten Male statt. Wir freuen uns darüber.

Es ist eine Demonstration der Gemeinsamkeit, des Erfolges und der Lebensfreude in diesem, unserem Lande.

(weiter auf Seite 2)

EINGESAMMELT

Schadstoffsammlung für Haushalte im Entsorgungsgebiet Altkreis Kamenz

mehr auf Seite 14

EINGELADEN

Infoveranstaltung „Neue Wege - neue Chancen“ im Amt für Arbeit und Soziales

mehr auf Seite 12

EINGEHEIZT

Temperaturen zwischen 300°C u. 600°C in Brandübungsanlage für Feuerwehrmänner

mehr auf Seite 3



(Fortsetzung von Seite 1)

Zukunft hat Herkunft. Der Tag der Sachsen ist das größte Volks- und Heimatfest im Freistaat Sachsen. Seit 1992 findet er in einer jeweils anderen sächsischen Stadt statt. All das beschreibt den damit im Zusammenhang stehenden Anspruch.

Die Begründung dieser Tradition geht, wie könnte es anders sein, auf die Wiedererlangung der Deutschen Einheit zurück. In den kommenden Tagen, genauer am 03. Oktober, gedenken wir dieser vor nunmehr 2 Jahrzehnten. Was hat sich seit dieser Zeit nicht alles verändert? Verändert hin zum Positiven, -aber auch zum Problembeladenen? Jede Medaille hat zwei Seiten - keine Frage. Wir leben auch jetzt nicht im „gelobten Land.“ Aber wo gibt es das auf Erden?

Was wäre aber ohne diese Entwicklung geworden? Hätte eine globale, digital vernetzte Welt dauerhaft Rücksicht auf einen von Stacheldraht umgebenen, abgeschotteten zweiten deutschen Staat genommen? Und die Menschen? Die wievielte Ausreisewelle wäre übers Land gegangen? Ausreise ohne Rückfahrkarte und

„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

der selbstverständlichen Möglichkeit sich jederzeit begegnen zu können. Wie wäre der Zustand unserer Flüsse, der Straßen, der öffentlichen Gebäude, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheime, der Wirtschaft, der Gesellschaft allgemein? Nur die damals mehr als 20 wilden Mülldeponien in meiner Heimatgemeinde Sohland an der Spree, den Zustand der Flüsse und Bäche oder die verriegelte Grenze vor Augen, habe ich zumindest eine gewisse, wenn auch nicht belegbare Ahnung. Aber bringt uns der Blick nach hinten, die Diskussionen über wenn und hätte weiter? Wohl kaum. Es gilt vielmehr, die Zukunft zu gestalten, Stärken zu stärken und Schief lagen, Defizite abzubauen.

Gerade deshalb wurde von der damaligen Regierung Biedenkopf im Einvernehmen mit dem Landtag die Tradition des „Tages der Sachsen“ begründet. Es ging und geht dabei um Identifikation, um Vertrauen in die eigene Kraft, um sichtbar gemachte Vielfalt und Stolz. Stolz auf Traditionen, auf das, was landsmannschaftlich verbindet und gemeinsam erreicht wurde bzw. werden kann. Und all das ist nach wie vor notwendig. Menschen mit positiven Einstellungen, mit Zuversicht sind in aller Regel besser in der Lage, mit Schwierigkeiten und Herausforderungen zu Rande zu kommen.

Waren es vor 20 Jahren der Aufbau, die Überwindung der Strukturbrüche und Teilungsfolgen des wiedererstandenen Freistaates, sind es heute nicht minderschwere Themen, welche Zuversicht erfordern. Freilich haben letztere nur noch bedingt innerdeutschen Charakter. Die Veränderungen, welche auf uns wirken, sind globaler Natur. Auch diese haben zwei Seiten,

gute und problematische. Denken wir nur an das Klima, das Internet und seine Entwicklung, die weltweite Sicherheitslage, die Demographie in nahezu allen Industriestaaten, die Freizügigkeit innerhalb einer größer werdenden Völkerfamilie namens EU, den medizinischen Fortschritt, oder die Fragen um eine auskömmliche, sichere und bezahlbare Versorgung mit Energie, Wasser und anderen Lebensnotwendigkeiten. Dieser Themenkatalog könnte beliebig fortgeschrieben werden. Dazu kommen die wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen Grundlagen. Der Zustand vieler öffentlicher Haushalte, und nicht nur der, insbesondere die Verschuldung zeigt nicht erst heute, dass wir seit Langem über unsere Verhältnisse leben. Ob das an den Ausgaben oder den Einnahmen liegt, ist eine Frage der Betrachtung, ändert aber nichts an der Tatsache. Die gegenwärtigen Bemühungen, beim Bundeshaushalt Milliardenbeträge zu sparen, beziehen sich beispielsweise nicht auf vorhandenes Geld, sondern sind lediglich eine geplante Reduzierung neuer Schulden.

Der Freistaat hat seit geraumer Zeit auf Schulden verzichtet. Gegenüber anderen Bundesländern wirkt sich das in Form geringerer Zinsaufwendungen natürlich vorteilhaft aus. Dennoch sind große Einsparanstrengungen erforderlich. Die Wirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, zurückgehende Einwohnerzahlen und das Auslaufen des Solidarpaktes sind „nur“ einige der Gründe dafür. Erwartungen unter dem Motto: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“ sind hier, wie auf vielen anderen Gebieten auch, unrealistisch.

Wir sind ein Teil des Ganzen. Der Landkreis bereitet gegenwärtig für die Jahre 2011/2012 einen sogenannten Doppelhaushalt vor.

Wir werden in den nächsten Wochen darüber zu diskutieren haben, wo und wie Schwerpunkte gesetzt werden. Ziel ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, um dem Gestalten den Vorrang vor dem Verwalten einzuräumen. Das ist das Einfache, das so schwer zu machen ist. Es ist aber machbar,- davon bin ich überzeugt. Jede Medaille hat zwei Seiten. Das Positive an der Situation ist doch, dass gesamtgesellschaftlich noch nie so intensiv über die Fragen der Zukunft debattiert wurde.

Das Land hat sich in den vergangenen 20 Jahren sehr verändert. Der Zustand unserer Städte und Gemeinden war baulich und infrastrukturell noch nie besser. Wir hier in Sachsen können mit Recht darauf stolz sein. Die nächsten 20 Jahre werden wir uns darauf konzentrieren müssen, das ganze mit Leben, mit Perspektiven auszufüllen. Insofern wird der „Tag der Sachsen 2011“ in Kamenz, Landkreis Bautzen, auch ein Fest der Hoffnung sein. Einer Hoffnung, die im Gegensatz zum Optimismus der Erwartung Raum gibt, dass unser Handeln für die Zukunft Sinn hat, unabhängig wie das Eine oder Andere ausgeht. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Spätherbst.

Ihr

Michael Harig
Landrat

1. Ausbildungsabschnitt zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst mit „sehr gut“ abgeschlossen



Stefan Hentschke ist Jahrgang 1982 und hat den Brandmeisterlehrgang an der Landesfeuerwehrschule Sachsen mit dem Prädikat „sehr gut“ beendet.

Am 3. September 2010 wurde feierlich das Staatsprüfungszeugnis für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit der Note „sehr gut“ an Stefan Hentschke übergeben.

Der erfolgreiche Abschluss der im Landratsamt Bautzen erstmalig durchgeführten Ausbildung ist gleichzeitig Voraussetzung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.

Stefan Hentschke ist seit 1990 der 4. Absolvent in Sachsen, der es geschafft hat, mit der Note „sehr gut“ abzuschließen. Entsprechend groß war das Lob des Leiters der Lan-

desfeuerwehrschule Sachsen, Lutz Fichtner. Im Rahmen der feierlichen Übergabe in Hoyerswerda gratulierten ebenso stolz Kreisbrandmeister Manfred Pethran und Martina Höhn, Amtsleiterin Innerer Service des Landratsamtes Bautzen.

Beeindruckend lang ist die Liste der geprüften theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten.

So wird in schriftlicher Form u. a. in den Fächern Staatsbürger- und Rechtskunde, Brennen und Löschen, Löschmittel, Löschwasserversorgung, Einsatztechnik und Einsatztaktik geprüft, in der Praxis z. B.

die Übung „Technische Hilfeleistung“, eine Planspielübung aus dem Löscheinsatz und eine aus dem Rettungs- oder Hilfeleistungseinsatz bewertet und abschließend auch noch in einer mündlichen Prüfung das Wissen in Gerätekunde, Einsatztaktik oder vorbeugendem Brandschutz abgefragt.

Kreisbrandmeister Manfred Pethran nach der feierlichen Übergabe: „Ich bin froh so einen jungen, gut ausgebildeten Mitarbeiter in meinem Amt zu haben. In den nächsten Jahren könnte ich noch einige derart ausgebildete Mitarbeiter gebrauchen“.

Rege Nutzung der mobilen Brandübungsanlage

In der Woche vom 30. August bis 5. September stellte die ENSO Energie Sachsen Ost AG für die Feuerwehren des Landkreises Bautzen kostenlos eine mobile Brandübungsanlage zur Verfügung. Diese wurde auf dem Hof des Feuerwehrtechnischen Zentrums Kamenz stationiert. Mehr als 3000 Liter Flüssiggas wurden für die Befuerung verbraucht, über 400 Feuerwehrkameraden haben hier die Bekämpfung von Bränden an Strom- und Gasverteilungsanlagen trainieren können.

In dem mehr als 40 Quadratmeter großen Übungscontainer werden unterschiedliche Einsatzszenarien simuliert, beispielsweise Zimmer-, Treppen-, Verteilerkasten- oder Gasleitungsbrände. Mit 300 bis 600 Grad Celsius herrschen reale Einsatzbedingungen. Die Übungen sind ausgebildeten Atemschutzgeräteträgern vorbehalten, die im Ernstfall an vorderster Stelle stehen.



Feierliche Übergabe des Radweges an der K 9254 zwischen Wachau und Seifersdorf

Ein weiterer Schritt zur Komplettierung des Radwegenetzes im Landkreis Bautzen wurde am 16.09.2010 in der Gemeinde Wachau getan. Bürgermeister Veit Künzelmann und der Beigeordnete des Landkreises, Steffen Domschke, gaben den 854 m langen Radweg zwischen Wachau und Seifersdorf entlang der K 9254 frei. Mit Gesamtbaukosten von etwa 400.000 €, die mit 75 % vom Freistaat Sachsen gefördert wurden, konnte die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht und die Verbindung der beiden Gemeinden und der umliegenden Ortschaften verbessert werden.



18. Bautzener Unternehmertage

Zum 18. Mal öffneten am 17.09.2010 die Bautzener Unternehmertage. Die traditionelle Messe auf dem Bautzener Schützenplatz, auf der sich in diesem Jahr mehr als 150 Gewerbetreibende aus der Region und über 30 Unternehmen von außerhalb der Oberlausitz präsentierten, zog an den 3 Ausstellungstagen etwa 12000 Zuschauer an.

Zur feierlichen Eröffnung wurde vom Oberbürgerbürgermeister der Stadt Bautzen, Christian Schramm, und dem 1. Beigeordneten des Landkreises Bautzen, Dr. Wolfram Leunert, der sächsische Finanzminister, Prof. Dr. Georg Unland begrüßt.

Prof. Dr. Georg Unland, Oberbürgerbürgermeister Christian Schramm und MdL Marko Schimann am Stand des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement



Bevor diese aber die Messe für die Besucher offiziell mit einem Bandschnitt eröffneten, wurden die Preise für den „Innovativsten Azubi 2010“ und der 15. Oberlausitzer Unternehmerpreis vergeben. Als Innovativste Azubis geehrt wurden: **Tom Roggenbuck (ACCUMA Deutschland GmbH), Alexander Kratzer, Willi Dittrich und Sven Probst (alle 3 plastic concept GmbH), Alexander Knöbel (DIMMEL-Software GmbH), Stefan Urban (PURTEC Engineering GmbH), und Eric Nagel, Jan Hildebrandt und Mathias Beyer (alle 3 V.D. Ledermann & Co. GmbH).** Den Oberlausitzer Unternehmerpreis 2010 erhielten: **die MKH Agrar-Produkte-GmbH Wittichenau, die Ostsächsische Baugesellschaft mbH Bautzen und die Görlitzer Gleis- und Tiefbau GmbH Görlitz.** Allen Gewinnern Herzlichen Glückwunsch!

Ein großer Magnet für die Jugendlichen war der diesjährige Berufemarkt. Vor allem durch die Mitarbeit der Kreishandwerkerschaft konnte eine Vielzahl von Berufen und Ausbildungsplätzen vorgestellt werden.

Frau Jeanette Schneider von der IHK-Dresden/Geschäftsstelle Bautzen unterstrich die Bedeutung des Berufemarktes um einerseits dem zukünftigen Bedarf an qualifizierten Fachkräften gerecht zu werden und andererseits der Abwanderung der Bevölkerung entgegen zu wirken.



Zahlreiche Jugendliche orientieren sich auf der Ausstellungsfäche in der Schützenplatzhalle

| | |
|------------------------------|-------------|
| Land und Leute | Seite 3 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | ab Seite 4 |
| Amt und Service | ab Seite 11 |
| Tourenplan | Seite 13 |
| Kultur und Freizeit | ab Seite 16 |

Nächste Ausgabe: 30.10.2010

budyšin
bautzen
DER LANDKREIS

www.landkreis-bautzen.de

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525-10 + Telefax: 03591 525-12
www.landkreis-bautzen.de

Verantwortlich für den Amtlichen Teil:
Pressestelle des Landratsamtes Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525 180-113

Verlag/Vertrieb/ Verantwortlich für die Rubrik „Informationen/Unternehmen“:
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden
PF 120728, 01008 Dresden
Telefon: 0351 49176-0

Geschäftsführer: Georg Weiss

Objektleitung: Sascha Wende
Telefon: 03571 467-140

Anzeigen:
Manja Meinhardt (HY, KM),
Telefon 03571 467-133
Jörg Herzog (BZ, BIW, RBC),
Telefon 03591 3765-17

Druck
DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG
Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide

Auflage
158.100 Stück des Amtsblattes werden als Serviceleistung an die erreichbaren Haushalte des Landkreises Bautzen geliefert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen, Kreisforstamt, zur Ausweisung eines Reitweges im Gebiet der Gemeinde Oßling Gemarkung Lieske (Reitweg Liesker Bauernbusch)

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen, Kreisforstamt, zur Ausweisung eines Reitweges im Gebiet der Gemeinde Oßling Gemarkung Lieske (Reitweg Liesker Bauernbusch)

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt

und Landwirtschaft über die Reitwege (ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S.450), wird Folgendes verfügt:

Im Gebiet der Gemeinde Oßling Gemarkung Lieske wird im Wald ein Reitweg mit einer Gesamtlänge von ca. 1,7 km ausgewiesen.

Wegeführung: Beginn am öffentlichen Weg „Alter Wall“ (Flurstück 329 der Gemarkung Lieske) Waldweg in nördlicher Richtung mit einer Länge von

ca. 750 m bis zur Wald-Feldkante ca. 30 m in östlicher Richtung zurück in südöstlicher Richtung auf einem Waldweg bis zum öffentlichen Weg „Alter Wall“ (Flurstück 354 der Gemarkung Lieske)

Die Karte mit dem Reitwegverlauf und die Begründung für die Entscheidung können bei der ausweisenden Behörde eingesehen werden (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung

kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

einzulegen.

gez. Dr. Christoph Schurr
Amtsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Vorhaben Erweiterung der Geflügelanlage zur Serumeierproduktion am Standort Doberschau-Gaußig, OT Techritz

Aktenzeichen: 67.1-106.11:Do-Gau-OVOVAC/Geflügel04 vom 25. September 2010

Die Firma OVOVAC GmbH, Säuritzer Straße Ost 5 in 01906 Burkau, beantragte mit Datum vom 26. Mai 2010 die **Genehmigung nach § 16 des** Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) und der Nummer 7.1 a) Spalte 1 des Anhanges zur 4.BImSchV zur Erweiterung einer **Anlage zum Halten von Geflügel** auf den Flurstücken 128 und 129 der Gemarkung Techritz.

Die Anlage soll von einer derzeitigen Tierplatzzahl von 30.000 Hennen und 3.000 Hähne auf 60.000 Hennen und 6.000 Hähne erweitert werden. Dazu soll ein weiterer Stall auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet werden. Die erzeugten Eier dienen der Serumherstellung zur Deckung des Bedarfs an Impfstoffen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) öffentlich bekannt gemacht. Der **Genehmigungsantrag einschließlich der Unterlagen**, die zur Prüfung nach § 6 BImSchG erforderlich sind sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung **einen Monat vom 04. Oktober 2010 bis einschließlich 03. November 2010 in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig**, Hauptstraße 13 in 02692 Doberschau-Gaußig, montags und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr **sowie in der Gemeindeverwaltung Göda**, Schulstraße 14 in 02633 Göda, montags und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und im **Landratsamt Bautzen, Bürgeramt**, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz, montags und mittwochs von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, aus und können während dieser Zeiten dort eingesehen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinforma-

tionen zugänglich gemacht. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **während der Auslegungsfrist sowie bis zu zwei Wochen nach deren Ablauf, also bis einschließlich 18. November 2010, schriftlich bei einer den vorgenannten Stellen** vorzubringen. Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Ein **Vorbringen per elektronische Datenübermittlung** genügt nicht dem Schriftverkehrserfordernis und bleibt daher unberücksichtigt.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen

Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem **öffentlichen Erörterungstermin am 14. Dezember ab 10.00 Uhr in der Turnhalle an der Grund- und Mittelschule Gaußig, Bautzener Str. 5 in 02633 Gaußig** erörtert.

Wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen, kann der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist entfallen. **Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.**

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen **Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin, oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.** Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die **Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.**

Bautzen, den 25. September 2010

Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde Arnsdorf

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wallroda (3081): 1a, 1b, 1c, 1e, 4/15, 10/2, 12, 13, 14, 17, 19/1, 20/3, 21, 22, 22a, 23, 25/3, 25/5, 28/1, 29, 30/1, 35, 36, 36a, 36b, 37, 38/1, 41, 42, 43, 45, 45a, 46/3, 46/5, 51, 52, 53/3, 54/1, 55, 56, 60, 61, 62, 63/15, 66, 67, 70, 72/1, 73, 75, 82, 86, 87, 88, 91, 92, 94, 95, 97, 98, 101a, 107/7, 116a, 155/3, 162c, 162f, 162g, 162i, 227/1, 227/2, 265, 266a, 266b, 266c, 2666d, 266e, 266f, 267a, 267/4, 269a, 272a, 272c, 287b, 287c, 287d, 287e, 287g, 287h, 287i, 287k

Art der Änderung

1. Änderung des Gebäudenachweises aufgrund der Übernahme von Informationen aus Digitalen Orthophotos von Amts wegen
2. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes-SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes nach § 6 Abs.3 SächsVermKatG zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt unberührt. Die Unterlagen liegen ab dem

27.09. bis zum 26.10.2010

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 27.08.2010

Richter

Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)
= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung

einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde Bernsdorf

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bernsdorf Flur 4 (4704): 519, 525/2

Art der Änderung

1. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks
2. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

27.09.2010 bis zum 26.10.2010

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, 03.09.2010

Richter

Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)
= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten d. Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- u. Katastergesetz

das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde Sohland a. d. Spree

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Ober- u. Mittelsohland (1620): 583

Art der Änderung

1. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

27.09.2010 bis zum 26.10.2010

in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Diens-

tag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb

Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 27.08.2010

Richter

Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)
= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Neuausweisung von Reitwegen im Gebiet der Stadt Radeberg sowie der Gemeinden Ottendorf-Okrilla und Wachau (Verbindung der Laußnitzer Heide mit der Dresdener Heide)

Auf Grundlage von § 12 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Reitwege (ReitwegeVO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S.450) beabsichtigt das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt

die Ausweisung eines Reitwegenetzes im Wald auf Grund des Bedarfs im Gebiet der Stadt Radeberg (Gemarkung Liegau-Augustusbad) sowie der Gemeinden Ottendorf-Okrilla (Gemarkungen Medingen, Cunnersdorf, Ottendorf, Hermsdorf, Grünberg) und Wachau (Gemarkungen Lomnitz, Wachau, Seifersdorf).

Wegeführung in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla:

Abschnitt 1 (Lomnitzer Berg; 1,7 km): Beginn am vorhandenen Reitwegenetz der Laußnitzer Heide an der Buschmühle ↔ Waldweg in südöstlicher Richtung ↔ eine kleine Strecke entlang der K 9252 in westlicher Richtung ↔ Querung der K 9252 ↔ auf der Gemarkungsgrenze in südlicher Richtung (Moritzgehege - Hainbusch) ↔ Waldweg in südöstlicher Richtung bis zur Wald-Feld-Grenze

Abschnitt 2 (Schindertannen; 0,56 km): in der Ortslage Ottendorf Okrilla von der S 177 kommend - Waldweg in südlicher Richtung ↔ Querung der Zufahrt zum Gewerbegebiet (Glaswand) ↔ Waldweg in südlicher Richtung bis zur Waldgrenze und weiter in westlicher Richtung auf einem Waldweg bis zur Waldgrenze am östlichen Rand des Gewerbegebietes Ottendorf

Abschnitt 3 (südlich der A 4, Waldgebiet unterhalb des Autobahnparkplatzes;

0,46 km): von der östlichen Waldkante (K 9257) unterhalb der A4 auf einem Waldweg in westlicher Richtung (ca. 180 m), dann in westlicher und südlicher Richtung (ca. 150 m) und wieder in westlicher Richtung bis zur K 9257

Abschnitt 4 (südlich der A4 - Sportplatz Hermsdorf; 0,37 km): Beginn Waldkante westlich der K 9257 ↔ ca. 50 m auf einem Waldweg in westlicher Richtung, dann in südlicher- und westlicher Richtung bis zum Sportplatz Hermsdorf

Abschnitt 5 (0,1 km): aus Hermsdorf kommend Querung des Flurstückes Nr. 388/1 der Gemarkung Hermsdorf an der Nord / Ostkante des Flurstückes

Abschnitt 6 (Gebirge; 0,88 km): Beginn am Waldgebiet westlich der Kläranlage Ottendorf südlich der S 177 ↔ Waldweg in westlicher- und nordwestlicher Richtung durch das Waldgebiet bis zur Rödertalstraße

Abschnitt 7 (Schafsmühle; 0,12 km): Querung des westlich der Schafsmühle und nördlich der S 177 gelegenen Waldgebietes in nördlicher Richtung

Abschnitt 8 (Wachberg; 0,69 km): Beginn am Verbindungsweg Medingen / Cunnersdorf unterhalb des Wachberges an der südlichen Waldkante ↔ Waldweg über den Wachberg in nordöstlicher Richtung bis zur Wachbergstraße

Abschnitt 9 (Halde; 0,9 km): Beginn an der Betonfläche Kieswerkstraße ↔ Waldweg oberhalb der Halde „Wachberg“ ↔ ab der Haldenmitte in nordwestlicher Richtung bis zum Verbindungsweg „Hinterer Wachberg“ ↔ Waldweg bis zur Gemarkungsgrenze „Laußnitz“ ↔ auf dem Waldweg oberhalb des Teichgebietes und entlang der Gemarkungsgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Anbindung an den „Diebsteig“

Abschnitt 9 (Hinterer Wachberg; 0,12 km): vom Auftreffen des Haldenweges (Abschnitt 9) in südwestlicher Richtung bis zu den Siedlungshäusern

Wegeführung in der Gemeinde Wachau (Gemeinde Ottendorf-Okrilla) und der Stadt Radeberg:

Abschnitt 1 (Lomnitzer Berg; ca. 0,1 km): Beginn am Waldweg unterhalb des Lomnitzer Berges im Flurstück Nr. 425 der Gemarkung Ottendorf ↔ Waldweg in südöstlicher Richtung bis zur Waldgrenze

Abschnitt 2 (0,05 km): Querung des Flurstückes Nr. 539 e der Gemarkung Ottendorf

Abschnitt 3 (Bocksberg; 0,46 km): Waldweg im Norden des Bocksberges (Niederbocks)

Abschnitt 4 (Fünfhufenteich; 0,3 km): Waldweg nördlich des Fünfhufenteiches

Abschnitt 5 (Sandteich; 0,28 km): Waldweg im nördlichen Teil des Waldgebietes oberhalb des Sandteiches

Abschnitt 6 (Oberbocks; 2,0 km): Beginn an der Verbindungsstraße Lomnitz/ Seifersdorf ↔ Waldweg im nördlichen Teil des Orlberges (Oberbocks) ↔ weiterer Verlauf auf einem Waldweg an der östlichen Seite des Orlberges bis zur A 4, bzw. weiter auf dem Waldweg unterhalb des A4 bis an den Waldrand

Abschnitt 7 (Seifersdorfer Tal; 0,7 km): Waldweg beginnend im Flurstück Nr. 827/1 der Gemarkung Wachau ↔ Waldweg in südwestlicher Richtung bis zur Grundmühle (Gemarkungsgrenze Schönborn)

Abschnitt 8 (0,3 km): vom Reitweg Abschnitt 6 oberhalb der A4 auf einem Waldweg in westlicher Richtung (Flurstücke Nr. 248 und 791 der Gemarkung Wachau) bis zur Gemarkungsgrenze Seifersdorf

Abschnitt 9 (1,0 km): Beginn nördlich des Seifersdorfer Tales im Flurstück Nr. 221 der Gemarkung Seifersdorf ↔ Waldweg in östlicher Richtung (0,1 km) ↔ Waldweg in südlicher Richtung/ Mühlwiese (0,3 km)

↔ Waldweg in nordöstlicher Richtung (0,17 km) ↔ Waldweg in westlicher,

südlicher und östlicher Richtung bis Reitweg Abschnitt 7

Abschnitt 10 (0,07 km) am Abschnitt 6 - Querung des Flurstückes Nr. 21/3 der Gemarkung Lomnitz

Abschnitt 11 (Saugarten; 0,3 km): Beginn Waldgrenze (Flurstück Nr. 267 der Gemarkung Liegau-Augustusbad) ↔ Waldweg bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Langebrück

Die Liste der betroffenen Flurstücke, eine Übersichtskarte mit dem geplanten Reitwegeverlauf und die Begründung für das Reitwegprojekt liegen in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 31.10.2010 im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten (Montag: 8:30 - 16:00 Uhr, Di: 8:30 - 18:00 Uhr, Mi: 8:30 - 16:00 Uhr, Do: 8:30 - 18:00 Uhr, Fr: 8:30 - 13:00 Uhr) für jedermann zur Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen nach telefonischer Anmeldung für die Gemeinde Ottendorf-Okrilla in der Revierförsterei Königsbrück, Sitz Markt 13, 01936 Königsbrück (Frau Glock, Tel. 03591-5251-68114 oder 0171 3036 268) und für die Gemeinde Wachau und die Stadt Radeberg in der Revierförsterei Horn, Sitz Schulstraße 2, 01896 Horn (Herr Leonhardt, Tel. 035955 752429 oder 0175 9329110) eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen <http://www.landkreis-bautzen.de/67.html> ist die Reitwegkarte unter dem Button „Wanderreitprojekt des TV Elbland“ abgelegt. Alle Betroffenen haben Gelegenheit, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift in der Frist vom 01.10. bis zum 31.10.2010 beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, geltend zu machen.

Bautzen, den 03.09.2010

Dr. Christoph Schurr, Amtsleiter

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“

vom 06. September 2010 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Versammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 07.10.2010 um 13.30 Uhr in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Am Markt 1, Ratssaal, 02977 Hoyerswerda stattfindet.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

TO 01: Feststellung Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
TO 02: Beschlussvorlage 12/10; Feststellung des Jahresabschlusses der Lausitzer

Seenland gGmbH 2009

TO 03: Beschlussvorlage 13/10; Antrag der Stadt Lauta auf Erarbeitung einer Studie zur Nachnutzung des ehem. Schulgebäudes in Laubusch

TO 04: Beschlussvorlage 14/10; Beteiligung des ZV Elstertal an der Finanzierung des B-Planes Ostufer Spreetaler See

TO 05: Beschlussvorlage 15/10; Verlängerung des Betreibervertrages Steganlage Geierswalde mit dem

1. Wassersportverein Lausitzer Seenland e.V.

TO 06: Beschlussvorlage 16/10; Fortschreibung REK/ILEK Lausitzer Seenland, Übernahme der Vorhabensträgerschaft im Antragsverfahren

TO 07: Beschlussvorlage 17/10; Abschluss des Pachtvertrages mit LMBV für Grundstücke zur Errichtung des Schiffsanlegers Geierswalde

TO 08: Bericht aus der AG der Zweckverbände und dem

Koordinationsbüro

TO 09: Sachstand Paragraph-4 Maßnahmen

TO 10: Sachstand Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland

TO 11: Vorstellung Erstentwurf Haushalt 2011 ZV Elstertal

TO 12: Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Bautzen, den 06.09.2010

Michael Harig
Vorsitzender
des Zweckverbandes „Elstertal“

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort der Justizvollzugsanstalt, Breitscheidstraße 4, 02625 Bautzen“ - Az.: 106.11:Bz-JVA/BHKW01

Die SIB Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Bautzen, Fabrikstraße 48, 02625 Bautzen, beantragt nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser unter Einsatz von naturbelassenem Erdgas am Standort der

Justizvollzugsanstalt in 02625 Bautzen, Breitscheidstraße 4, Gemarkung Bautzen, Flurstück-Nr. 2265/1.

Diese Anlage, bestehend aus drei Modulen mit je 384 kW Feuerungswärmeleistung, ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), und Ziffer 1.4 b) bb) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Er-

zeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW bedarf beim Einsatz von naturbelassenem Erdgas gemäß Nummer 1.3.1 der Anlage 1 in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Prüfung nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den Vorprüfungskriterien der Anlage 2 zum UVPG ergab, dass bei Rea-

lisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung ist nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bautzen, den 02. September 2010

Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Koitzsch vom 02. September 2010

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 48 Abs. 1, § 118 Abs. 1 Nr. 3 und § 119 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 113), verordnet der Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde:

§ 1 Anordnungszweck

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird das Einzugsgebiet der Wasserfassung Koitzsch in den Gemarkungen Koitzsch der Gemeinde Neukirch und Reichenau OS der Gemeinde Haselbachtal als Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigte ist die Gemeinde Neukirch.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich/ Gliederung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

(2) Örtliche Lage des Wasserschutzgebietes:

Land: Freistaat Sachsen
Kreis: Bautzen
Gemeinden: Neukirch, Haselbachtal
Gemarkungen: Koitzsch,
Reichenau OS

(3) Das Schutzgebiet und seine Schutzzonen werden mit zunehmendem Abstand von dem Versorgungsbrunnen wie folgt begrenzt:

- Zone I (äußere Grenze des Fassungsbereichs):

Die Ausdehnung der Schutzzonengrenze beträgt 10 m allseitig um den Brunnen auf dem Flurstück Nr. 166/5 der Gemarkung Koitzsch.

Der Brunnenstandort hat folgende Koordinaten:

Rechtswert: 54 28 618,48

Hochwert: 56 82 512,80

- Zone II (äußere Grenze des engeren Schutzzonensbereichs, zugleich innere Grenze der Schutzzone III):

Die Schutzzone II erstreckt sich anteilig auf den Flurstücken Nr. 99/27, 153/1, 164 und 166/5 in der Gemarkung Koitzsch auf einer Fläche von ca. 3,6 ha.

Beginnend von dem aus der Ortslage Koitzsch zum Versorgungsbrunnen kommenden und weiter zur K 9273 führenden Kleinen Weg verläuft die Grenze der Schutzzone II an der westlichen Flurstücksgrenze Nr. 166/5 der Gemarkung Koitzsch in nördliche Richtung. Die nördliche

Flurstücksgrenze Nr. 166/5, welche anfangs bzw. auf einer Länge von 70 m gleichermaßen der Gemarkungsgrenze zu Neukirch entspricht, gilt als nördliche Begrenzung für die Schutzzone II. In geradliniger Fortführung dieser Linie im Flurstück Nr. 164 der Gemarkung Koitzsch endet der nördliche Grenzverlauf der Schutzzone II nach Übergang von Grünland in Forstwirtschaftsfläche. Der Abstand von der Nutzungskante bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Schutzzone II beträgt ca. 60 m. Der östliche Grenzverlauf führt im rechten Winkel in südliche Richtung. Nach ca. 80 m wird der von der Ortslage zur K 9273 führende Kleine Weg überquert. Der folgende Grenzverlauf der Schutzzone II führt geradlinig weiter und trifft unmittelbar südlich des vorgenannten Wegs auf einen in südwestliche Richtung verlaufenden Waldweg, der gleichzeitig der westlichen Flurstücksgrenze Nr. 115 in der Gemarkung Koitzsch entspricht. Der Schnittpunkt der Schutzzonengrenze mit dem Waldweg wird zusätzlich von einem Entwässerungsgraben gequert. Nach einer Entfernung von ca. 100 m entlang dieses vorgenannten Waldweges bzw. an seinem westlichen Rand knickt die Grenze der Zone II rechtwinklig ab und führt auf einer Länge von ca. 200 m in westliche Richtung. Hierbei wird das in Forstwirtschaftsfläche gelegene Flurstück Nr. 153/1 bis zum Erreichen der zu Grünland übergehenden Nutzungsgrenze, welche der östlichen Flurstücksgrenze – Nr. 99/27 entspricht, durchquert.

Mit dieser vorgenannten Nutzungs-/Flurstücksgrenze ca. 140 m in südwestliche Richtung verläuft die Grenze der Zone II. Im Bereich der unmittelbaren Annäherung an den in der Grünlandfläche verlaufenden Graben (ca. 10 m westlich von der Waldkante) richtet sich die Grenze der Zone II in Fließrichtung an dem östlichen Gewässerrand bzw. orientierend an der parallel dazu angeordneten Pappelreihe bis zur Einmündung in den Koitzscher Dorfbach. Von dieser Stelle der Gewässervereinigung richtet sich die Grenze der Schutzzone II in Flucht auf den südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 166/5 als Eingangs- bzw. Anfangspunkt der Umschreibung des engeren Schutzzonensbereiches.

- Zone III (äußere Grenze des weiteren Schutzzonensbereichs, zugleich Grenze des Wasserschutzgebietes):

Der Verlauf der Schutzzonengrenze III beginnt gleichermaßen wie für den der Schutzzone II bzw. ist diesem nördlich vom Kleinen Weg identisch. An dem erreichten Punkt südlich vorgenannten Weges, wo die bisher gemeinsame Schutzzonengrenze II und III den nach Süden führenden Waldweg sowie den Entwässerungsgraben schneidet, folgt der nunmehr separate Verlauf der Schutzzone III dem Entwässerungsgraben am östlichen Gewässerrand in entgegengesetzter Fließrichtung im Flurstück Nr. 115 der Gemarkung Koitzsch. Nach ca. 200 m Fließstrecke wird

eine von Wald umgebene Grünlandfläche erreicht, an deren nördlichen und westlichen Nutzungskante, welche gleichermaßen der Grenze zum Flurstück-Nr. 115 entspricht, sich die Grenze der Schutzzone III orientiert. In Verlängerung dieser Linie mit der östlichen Flurstücksgrenze Nr. 115 trifft der Grenzverlauf auf den Tannenbergschweg, an dem sich die Grenze der Schutzzone III am nördlichen Wegesrand in westliche Richtung auf einer Länge von ca. 180 m bis zum Kreuzungspunkt mit dem aus Norden kommenden Waldweg richtet. An diesem Weg an seinem westlichen Rand, der in seinem weiteren südlichen Verlauf nach ca. 750 m auf den Kretschmarsweg trifft, orientiert sich die Grenze der Zone III.

Dem Kretschmarsweg (südlicher Wegesrand) auf ca. 160 m in östliche Richtung folgend, knickt ein weiterer Waldweg nach Süden hin ab, an dem sich der Grenzverlauf der Schutzzone III am westlichen Wegesrand bis zum Erreichen der Alten Poststraße bzw. der Gemarkungsgrenze zu Reichenbach nach etwa 300 m richtet. Am nördlichen Straßenrand der Alten Poststraße verläuft die Schutzzonengrenze III, bevor nach ca. 870 m die Verbindungsstraße Koitzsch-Reichenbach gekreuzt wird.

Der Verbindungsstraße am östlichen Straßenrand in Richtung Koitzsch auf einer Länge von ca. 140 m folgend, knickt die Grenze der Zone III rechtwinklig mit dem Waldweg in westliche Richtung durch das Flurstück Nr. 71 der Gemarkung Reichenau OS ab. Nach ca. 250 m entlang des nördlichen Weges wird ein weiterer Waldweg gekreuzt, welcher in seinem Verlauf in nördliche Richtung mit Übergang zur landwirtschaftlichen Nutzfläche nach ca. 130 m endet.

Die Grenze der Zone III entspricht hier dem östlichen Wegesrand, bevor sich der weitere Schutzzonenvorlauf in der Landwirtschaftsfläche an der östlichen Flurstücksgrenze Nr. 87/1 in der Gemarkung Reichenau OS auf einer Länge von ca. 450 m richtet. In Flucht mit den nördlichen Flurstücksgrenzen Nr. 83 und 82e in der Gemarkung Reichenau OS verläuft die Grenze der Zone III dann auf einer Entfernung von ca. 150 m bis zur Verbindungsstraße Koitzsch-Reichenbach bzw. zur Gemarkungsgrenze Koitzsch. Nachdem das Flurstück Nr. 72/1 in Forstfläche durchquert wurde, führt die Grenze der Zone III über die vorgenannte Straße und folgend auf ca. 20 m am östlichen Straßenrand. Das östlich der Straße gelegene Waldgebiet südlich bis östlich an der Waldkante umgehend, orientiert sich die Grenze der Schutzzone III an dem vom nordöstlichen

Eckpunkt des Waldstückes anschließenden Landwirtschaftsweg, welcher die Flurstücke Nr. 64, 71/4, 79, und 97 in der Gemarkung Koitzsch auf einer Länge von ca. 230 m durchquert und auf einen weiteren zur ehemaligen Stallanlage „Alte Schweinemast“ in Koitzsch führenden Wirtschaftsweg trifft. Am östlichen Rand dieses Wirtschaftsweges im Flurstück Nr. 97 führt die Grenze der Zone III, bevor das Gelände vorgenannter Anlage erreicht ist. An der Grundstück- bzw. der südlichen Flurstücksgrenze Nr. 99/22 der Gemarkung Koitzsch richtet sich die Grenze der Zone III. Der weitere Schutzzonenvorlauf orientiert sich an der südlichen Flurstücksgrenze Nr. 99/21 in der Gemarkung Koitzsch. Die stillgelegte Stallanlage auf dem Flurstück 99/3 der Gemarkung Koitzsch an der westlichen bis nördlichen Grundstücksgrenze umgehend, verläuft die Grenze der Zone III weiter an der nordwestlich zum Betriebsgelände anschließenden Böschung.

Im Abschnitt von der vorgenannten Anlage bis zum Kleinen Weg verläuft die Grenze der Schutzzone III entlang der westlichen und nördlichen Flurstücksgrenze Nr. 99/27 sowie folgend an den östlichen Grenzen der Flurstücke 99/19 und 2/2 in der Gemarkung Koitzsch. Nach Erreichen des vorgenannten Weges führt der abschließende Verlauf der Schutzzonengrenze III am südlichen Straßenrand auf einer Länge von ca. 250 m zum Anfangspunkt der Beschreibung (westliche Flurstücksgrenze Nr. 166/5, Gemarkung Koitzsch).

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen mit den betreffenden Flurstücken ergeben sich aus einem Lageplan M 1:5 000 auf der Kartengrundlage der automatisierten Liegenschaftskarte.

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit der Verordnung vom Tage des In-Kraft-Tretens (§ 10) an

- im Landratsamt Bautzen, Dienststelle Kamenz, untere Wasserbehörde
- in der Stadtverwaltung Königsbrück
- in der Gemeindeverwaltung Neukirch niedergelegt.

Sie kann dort während der Dienstzeiten durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

§ 3

Schutzbestimmungen und Handlungspflichten

(1) Trinkwasserschutzzone III – weitere Zone

Die Zone III umfasst das unterirdische Einzugsgebiet und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der weiteren Zone III gelten nachfolgende Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

1. Jegliche über die nach guter fachlicher Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt wird, sind zu unterlassen.
2. Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und organischen sowie anorganischen Düngern auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf unter Berücksichtigung der Stickstoffwirksamkeit nach Anlage 3 der Düngeverordnung bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Dabei sind beim Weidegang anfallende Nährstoffe anzurechnen. Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 kg N/ha auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.
3. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
4. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 15. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine

Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.

Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) oder Zwischensaat zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnererbsen, Körnermais und Körnererbsen, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und die Getreideernte nach dem 10. September erfolgt oder nach der Ernte eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung nach den Sätzen 1 und 4 gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 15. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais und Sonnenblumen, angebaut wird.

5. Das Umladen und Abfüllen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerunreinigung nicht eintritt.
6. Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen wird.
7. Die Ausbringung von den in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Pflanzenschutzmitteln (PSM) mit Wasserauflage ist verboten.
8. Die Ausbringung von PSM aus Luftfahrzeugen, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten und wenn die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden und der unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.
9. Die Lagerung von PSM außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen ist verboten.
10. Das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen

- Düngemitteln und ähnlichen Stoffen mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar ist verboten. Ausgenommen ist das Ausbringen von Festmist ohne Geflügelkot bei weiterer Beachtung der Anforderungen unter Ziffer 14.
11. Das Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist verboten.
12. Das Aufbringen von Festmist sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Ackerflächen im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Januar ist verboten, wenn nicht unmittelbar nach der Aufbringung eine überwinterte Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird.
13. Verboten ist das Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen. Ausgenommen ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist (Bedingungen s. Ziffer 12.), sofern eine Grund- oder auch Oberflächenwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.
14. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichtem Boden ist verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohlesauerm Kalk innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten.
15. Verboten ist das Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten, ausgenommen Wickelballensilage und Schlauchsilos, sofern der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes mindestens 30 Prozent beträgt.
16. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderung an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen müssen, ist verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind unzulässig.
17. Die Beweidung ist verboten, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Ausgenommen davon sind Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden).
18. Verbot von Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer.
19. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist verboten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und Gewässergefährdungen durch Schutzvorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.
20. Waldkahlschläge und Waldrodungen mit dem Ziel der Nutzungsartenänderung sind verboten.
21. Die Nasskonservierung von Holz ist verboten, ausgenommen davon ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Schutzzonen II und I passiert.
22. Das Vergraben und Ablagern von weidmännisch erlegten Tieren, Tierkörpern und Tierkörperteilen ist verboten.
23. Die Neuausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe ist verboten.
24. Die Neuausweisung von Baugebieten ist unzulässig, sofern das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Zone III herausgeleitet sowie die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt wird.
25. Der Neubau von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern diese nach fachbehördlicher Prüfung nicht den einschlägigen Wasserschutzanforderungen (RiStWag, jeweils geltende Ausgabe) genügen.
26. Der Umgang und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen ist verboten, ausgenommen sind der Umgang und die Lagerung von Kleinmengen für den Hausgebrauch sowie für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, sofern die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAwS in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden. Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavarie-sets mitzuführen.
27. Die Neuerrichtung von Tankstellen ist verboten.
28. Das Versenken, Verrieseln, Versickern und Verregnen von Abwasser ist unzulässig.
29. Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie z.B. für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, ist unzulässig.
30. Die Neuanlegung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien ist verboten.
31. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen sind verboten.
32. Bergbau und jegliches Gewinnen von Steinen und Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen sind unzulässig.
33. Die Neuanlage und wesentliche Erweiterung von Friedhöfen ist verboten.
34. Bodeneingriffe sind verboten, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert oder gar das Grundwasser freigelegt wird.
35. Bohrungen sind unzulässig, sofern diese nach vorausgehender Anzeige nicht durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes bestätigt werden.
36. Grundwasserbenutzungen, die sich nachteilig auf das Grundwasserangebot oder aber auch auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind verboten.
37. Das Herstellen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben ist verboten.
38. Gewässerherstellung und –ausbau, ausgenommen davon sind Unterhaltungsmaßnahmen, sind unzulässig.
39. Das Errichten und Betreiben von Wärmepumpenanlagen mit Grundwassernutzung ist verboten.
- (2) Trinkwasserschutzzone II – engere Zone
- Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung besonders gefährdend sind.
- In der Zone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Zone III gemäß Abs. 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Schutzzone II folgende Handlungen verboten oder nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:
1. Das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung zu insbesondere gewerblichen Zwecken ist verboten.
 2. Neubau und Änderung (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes) von Verkehrsanlagen sind verboten.
 3. Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten.
 4. Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 5. Das Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen ist verboten.
 6. Das Lagern von Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft sowie von fließfähigem Mineraldünger und Klärschlamm ist nicht zulässig.
 7. Das Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen und Feldmieten ist verboten.
 8. Das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften ist verboten.
 9. Beweidung ist verboten.
 10. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist nicht zulässig.

11. Das Waschen, Reparieren, Warten und Betanken von Kraftfahrzeugen und Maschinen ist verboten.
12. Der Umgang und die Lagerung sowie der Transport von Wasser gefährdenden Stoffen sind nicht gestattet.
13. Durchleiten von Abwasser ist nicht zulässig.
14. Bohrungen sowie das Betreiben von Anlagen zur Erdwärmegewinnung sind verboten.
15. Die Nasskonservierung von Rundholz ist verboten.

(3) Trinkwasserschutzzone I – Fassungsgebiet

Das Betreten der Schutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Fassungszone gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Schutzzonen III und II gemäß den Absätzen 1 und 2.

Darüber hinaus sind in der Zone I verboten:

1. Fahrverkehr
2. jegliche Verletzung der Bodenzone
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie die Mähnutzung von Grünland und die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln und bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung. Der Einsatz von Technik hat Boden schonend zu erfolgen, das Mäh- und Schnittgut ist abzutransportieren.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen, des Sächsischen Landesamtes

für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie der Gemeindeverwaltung Neukirch zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.

- (2) Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Fassungszone eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden. Die Errichtung von Pegeln, Hinweisschildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern.

- (3) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

§ 5 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen kann auf Antrag Befreiungen von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 3 zulassen, wenn

1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer

vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.

- (3) Die Verbote des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsträgers (Begünstigte gemäß § 1 Abs. 2), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

- (4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 6 Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

- (2) Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist der Begünstigte nach § 1 Abs. 2.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer
 1. einem Verbot oder einer Nutzungs-

beschränkung nach § 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsverordnung zuwiderhandelt,

2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung erlassene Bedingung oder Auflage nicht befolgt,
3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung nicht duldet,
4. eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsverordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. § 96 WHG und §§ 115 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG) entschieden.

- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt das Sächsische Wassergesetz i. V. m. der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes.

§ 9

Ersatzverkündung der Karten

Vor dem Inkrafttreten wird die in § 2 Abs. 4 aufgeführten Karte zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung nach der Bekanntmachung des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Bautzen, beim Landratsamt Bautzen, Umweltamt, in 01917 Kamenz, Macherstraße 55 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann ausgelegt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der auf das Ende der 2-wöchigen Auslegungsfrist der Ersatzverkündung (§ 9) folgt.

Bautzen, 02.09.2010

Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

Veränderte Öffnungszeiten des Landratsamtes Bautzen ab 1. Oktober 2010

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Bautzen ändern sich ab 1. Oktober 2010 wie folgt:

Montag: geschlossen,
8:30 Uhr - 13:00 Uhr nur Zulassungs- u. Fahrerlaubnisbehörde

Dienstag: 8:30 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen,
8:30 Uhr - 13:00 Uhr nur Zulassungs- u. Fahrerlaubnisbehörde

Donnerstag: 8:30 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 8:30 Uhr - 13:00 Uhr
davon abweichend haben die Bürgerämter des Landratsamtes Bautzen folgende Öffnungszeiten:

Montag: 8:30 Uhr - 16:00 Uhr

Dienstag: 8:30 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 8:30 Uhr - 13:00 Uhr

Die Öffnungszeiten wurden hiermit einerseits an den ermittelten Bedarf der Bürger angepasst, andererseits bieten sie den Mitarbeitern mehr Zeit, die Bürgerbelange zügig zu bearbeiten. Die Bürgerämter stehen den Bürgern weiterhin von Montag bis Freitag als Ansprechpartner zur Verfügung. Eine individuelle Terminvergabe durch die Fachämter ist auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Berufelandkarte hilft bei der Berufsorientierung

Unter www.berufelandkarte.de gibt die Berufelandkarte konkrete Informationen zur Entwicklung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft, zu Möglichkeiten für betriebliche Praktika oder Ferienarbeit und zu den Berufswünschen von Jugendlichen. Erfasst sind bisher über 4.000 Unternehmen sowie die Berufs- und Studienwünsche von mehr als 8.000 Jugendlichen. An den Befragungen nahmen Unternehmen und Schüler aus Dresden sowie den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Mittelsachsen teil. Bis Ende 2010 soll die Karte inhaltlich und funktional erweitert werden.

Berufsorientierung findet schwerpunktmäßig in den Schulen statt. Der Praxistest mit Schülern und Lehrern ergab eine durchweg positive Bilanz. Die Berufelandkarte hilft bei der beruflichen Orientierung. Initiator der Berufelandkarte ist die Dienstleistungen für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung GmbH.

Das Straßen- und Tiefbauamt informiert

Verkehrsinformation zur K 9242 - Bauliche Instandhaltung Ortsdurchfahrt Großröhrsdorf

In der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 23.10.2010 wird in Großröhrsdorf die Asphaltdeckschicht der Pulsnitzer Straße (Kreisstraße K 9242) zwischen Ortseingang aus Richtung Pulsnitz und Kreuzung Johann-Sebastian-Bach-Straße erneuert. Die Arbeiten werden in mehreren Abschnitten / Bauphasen durchgeführt.

In der Bauphase 1 ist die Straßeninstandsetzung zwischen dem Ortseingang aus Richtung Pulsnitz und dem Knoten Bretziger Straße geplant. Der Verkehr wird halbschichtig mittels Lichtsignalanlage an der Baustelle vorbeigeführt bzw. über die Southwallstraße umgeleitet.

In der Bauphase 2 erfolgen die Arbeiten zwischen Knoten Bretziger Straße und Parkstraße unter Vollsperrung. Der Verkehr wird über Bretznig, Ohorn und Pulsnitz bzw. über die Bretzniger Straße umgeleitet.

In der Bauphase 3 wird der Abschnitt zwischen Parkstraße und den Zufahrten zu Lidl und Netto instandgesetzt. Die Bauphase 4 umfasst den Abschnitt von Lidl / Netto bis einschließlich Knoten Johann-Sebastian-Bach-Straße. Die Arbeiten in den Bauphasen 3 und 4 müssen gleichfalls unter Vollsperrung erfolgen. Der Verkehr wird weiterhin über Bretznig, Ohorn und Pulsnitz umgeleitet.

Die Arbeiten in Bauphase 1 sollen vom Ende der 39. KW bis Mitte der 40. KW 2010 erfolgen. Für die Sperrung der Bauphase 2 ist die Zeit von Mitte der 40. KW bis Mitte der 41. KW 2010 vorgesehen. Ab Mitte der 41. KW 2010 werden die Bauphasen 3 und 4 sowie Angleichungs- und Restarbeiten in den vorhergehenden Bauphasen durchgeführt.

Die über die Pulsnitzer Straße führenden Buslinien werden infolge der Sperrungen gleichfalls umgeleitet. Die Fahrgäste werden daher gebeten, in dieser Zeit Änderungen an den Fahrplanaushängen zu beachten.

Wir bitten alle Betroffenen um Verständnis für diese Maßnahme.

Ist Ihr Gebäude eingemessen?

Das Landratsamt Bautzen weist darauf hin, dass für alle nach dem 24. Juni 1991 neu gebauten Gebäude eine Pflicht zur Grundstückseinmessung besteht. Diese betrifft auch Gebäude, deren Außenmaße um mehr als 10 m² verändert wurden. Für ältere Gebäude ist die Einmessung freiwillig und erfolgt zu ermäßigten Gebühren. Carports und Gartenlauben in Kleingartenanlagen müssen nicht eingemessen werden.

Grundstücksmaße werden im Liegenschaftskataster gespeichert. Auf diesen Daten beruhen die Eintragungen im Grundbuch. Sie dienen der Sicherung des Eigentums sowie der Wahrung von Rechten an Grundstücken. Auch die Wirtschaft und die Verwaltung benutzen diese Daten, beispielsweise für Navigationsgeräte oder den Katastrophenschutz. Die Aufnahme in das Liegenschaftskataster bzw. die Änderung des Gebäudes im Kataster sind spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme zu veranlassen. Die Grundstückseinmessung erfolgt durch Beauftragung eines zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Die Kosten für die Vermessung werden nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung erhoben und sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Wurde das Gebäude bisher nicht eingemessen, erhalten die Grundstückseigentümer vom Landratsamt Bautzen eine Mahnung. Bei pflichtwidrigem Unterlassen kann das Landratsamt die Grundstückseinmessung auch gegen den Willen des Eigentümers vornehmen. Anschließend hat dieser die Kosten für die Vermessung und das Verwaltungsverfahren zu tragen. Gesetzliche Grundlage für die Einmessungspflicht von Gebäuden ist das Sächsische Vermessungs- und Geobasisdatengesetz. Zuständig für das Liegenschaftskataster ist das Landratsamt Bautzen. Fragen beantwortet das Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz, Telefon: 03578 7871-62001, Email: vermessung@lra-bautzen.de.

Antragsformulare sowie eine Liste der im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure finden Sie im Internet unter:

www.landkreis-bautzen.de/1154.html.

Fit für den Arbeitsmarkt durch das Projekt Sozialwerkstatt „Chance auf Arbeit“ in Nebelschütz

Die Integration Langzeitarbeitsloser in den allgemeinen Arbeitsmarkt scheitert oft, weil Alter, Qualifikation, gesundheitliche Probleme und weitere Hemmnisse als immer noch unüberwindbare Hürde gelten. Um diesem Personenkreis eine dauerhafte Chance auf Arbeit zu eröffnen, setzte die Kamener Bildungsgesellschaft GmbH (KaBi) das mit dem Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz (ASZ) konzipierte Projekt Sozialwerkstatt „Chance auf Arbeit“ um. Ziel ist die Erwerbsfähigkeit für eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt so weit wie möglich wieder herzustellen und die Teilnehmer in Arbeit zu bringen.

Am 01.06.2010 konnte mit Hilfe der kooperierenden Firmen und Projektpartner Metallbau Ziegler, Agro Drisa, dem CSB, der Gemeinde Nebelschütz und der Industrie- und Handelskammer mit 20 langzeitarbeitslosen Männern und Frauen in vier verschiedenen Beschäftigungsfeldern (ökologischer Land- und Gartenbau, Baustoffaufbereitung, Metallbau und Elektrorecycling) begonnen werden.

Am 10.08.2010 überzeugten sich Mitarbeiter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) sowie der EU-Kommission von der erfolgreichen Umsetzung des Projektes, welches mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des ASZ Kamenz finanziert wird. Beeindruckt zeigten sich die Besucher von der Hoffnung, Motivation und Willensbekundung der Teilnehmer, über das Projekt wieder eine Teilhabe am Arbeitsleben zu erlangen.

Die Erfahrung in der Vergangenheit zeigt, dass kurzfristige Maßnahmen in ihrem Erfolg schnell verpufft sind. Das Projekt Sozialwerkstatt wurde daher längerfristig angelegt. Damit soll eine schrittweise Heranführung an und in den Arbeitsalltag und dadurch eine wirkliche Nachhaltigkeit erreicht werden.



Informationen aus dem Amt für Arbeit und Soziales Bautzen und dem Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz



Detaillierte Informationen zu den aktuellen Kennziffern SGB II im Bereich des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen und des Arbeits- und Sozialzentrums Kamenz finden Sie im Internet unter: www.landkreis-bautzen.de/1509.html

Mit dem Bildungsgutschein zum Hauptschulabschluss

Am 27.07.2010 endete die im letzten Jahr in unserer Region nur von einem Bildungsträger (bao GmbH) angebotene und durchgeführte erste „Berufspraktische Fortbildung inklusive Erwerb des Hauptschulabschlusses“ erfolgreich.

Elf Teilnehmern konnte in einem feierlichen Rahmen durch die Leiterin des Schulungszentrums und die Klassenleiterin das Zertifikat für den bestandenen Hauptschulabschluss überreicht werden. „Es ist sicher nicht leicht, wieder Schüler zu sein, wenn man schon einige Zeit aus der Schule ist – doch das Ergebnis spricht für sich!“, so eine stolze Teilnehmerin.



Die Förderung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wurde durch das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen übernommen. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird dabei durch den Leistungsträger bescheinigt (Bildungsgutschein).

Die Weiterbildung begann mit einer Eignungsfeststellung im September 2009 und wurde dann mit einer Kombination aus Schulunterricht und vierwöchigem Praktikum in einem zu wählenden Berufsfeld fortgeführt. Im Ergebnis haben nunmehr drei Teilnehmer ihre Ausbildung begonnen, vier nehmen eine Arbeit auf und ein junger Mann strebt weiterführend den Erwerb des Realschulabschlusses an.

Ein Schulabschluss ist die wichtigste Voraussetzung, um den Einstieg in das Berufsleben zu ermöglichen. Der Nachweis des Hauptschulabschlusses erhöht die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt deutlich und nachhaltig.

Auch in diesem Jahr kann das AfAS bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen Bürgern und Bürgerinnen in verschiedenen Bildungseinrichtungen der Region das Angebot zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses unterbreiten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater im Amt für Arbeit und Soziales Bautzen, von dem Sie auch weitere Informationen zum Ablauf, den Fördervoraussetzungen und der Beantragung der Förderung erhalten.



Interkulturelle Woche im Landkreis Bautzen - WIR SIND DABEI!

Gute Deutschkenntnisse, gute Bildung und die Aufnahme in den Arbeitsmarkt stehen dabei im Vordergrund.

Integration erfordert Anstrengungen von allen Beteiligten.

Wege und Chancen für eine gesellschaftliche Integration von Personen mit Migrationshintergrund werden „gelebt“.

Gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Migrationsberatung des Internationalen Bundes und Bürgern mit Migrationshintergrund sprechen wir über das WIE, also über Möglichkeiten der Integration.

Dazu haben wir folgende Beiträge vorbereitet:

- Das Erlernen der deutschen Sprache als Tür zur gesellschaftlichen

Integration - Förderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - vertreten durch die Regionalkoordinatorin Frau Franziska Köhler

- Integration vor Ort unterstützen - Migrationsberatung - vertreten durch den Internationalen Bund e. V., Sozialberater Herrn Deubner
- Gute Bildung und Ausbildung erhöhen die Arbeitsmarktchancen - drei Personen mit Migrationshintergrund berichten über ihren beruflichen Weg in Deutschland, begleitet u. a. durch das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am 29.09.2010.

Die Veranstaltungen beginnen 10:00 Uhr und 13:00 Uhr im Amt für Arbeit und Soziales Bautzen in der Information im Erdgeschoss.

Veranstaltungshinweis: U25-Fallmanagerin berichtet über Studienreise nach Japan

Frau Dorit Heinrich, Fallmanagerin des U25-Teams im ASZ Kamenz, berichtet von ihrer Studienreise im Mai dieses Jahres nach Japan.

Im Fokus dieser Reise stand die Frage, wie in Japan benachteiligte Jugendliche unterstützt werden, welche Strategien es zum Umgang mit Schulverweigerung gibt und wie das Übergangssystem von der Schule in die Ausbildung organisiert ist.

Interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Termin: 29.09.2010, 14.00 Uhr

Ort: Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz, „Baustelle Zukunft“, Garnisonsplatz 5, Kamenz

Auch das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen schließt sich im Rahmen der Beteiligung des Landkreises Bautzen an der bundesweiten Initiative „Interkulturelle Woche 2010“ mit der Veranstaltung „Neue Wege - Neue Chancen durch Fördern und Fordern im Rahmen SGB II“ am **Mittwoch, dem 29.09.2010**, aktiv dem Kreis der zahlreichen Veranstalter des Landkreises Bautzen an.

Eine erfolgreiche Integration bedeutet gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie die Übernahme von Verantwortung für sich selbst.

Informationen aus dem Abfallwirtschaftsamt

Tourenplan

Restmüll, Bioabfall, DSD - Oktober 2010 Entsorgungsgebiet Altkreis Kamenz

Wöchentliche Entsorgung der Bio-Tonnen 10.05. - 05.11.2010

| Anlage zum Tourenplan beachten | KW 39 | | | | | | KW 40 | | | | | | KW 41 | | | | | | KW 42 | | | | | | KW 43 | | | | | |
|-----------------------------------|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-------|-----|-----|------|-----|-----|-------|-----|-----|-----|-----|-----|
| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa |
| Ort/Entsorgungstag | 27. | 28. | 29. | 30. | 01. | 02. | 04. | 05. | 06. | 07. | 08. | 09. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. | 30. |
| | 09. | 09. | 09. | 09. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. | 10. |
| Arnsdorf | | X | | | D | | | | | B2 | | | | | | | | | | | | B24 | | | X | | | D | | |
| Bernsdorf, Tour 1 | | B26 | | | D | | | 4 | | | | | | B2 | | | D | | X | | | | | | B2 | | | D | | |
| Bernsdorf, Tour 2 | | B26 | | | | | | 4 | | | | | | B2 | | | D | | X | | | | | | B2 | | | | | |
| Bretnig-Hauswalde | | 2 | | | | | | B | | | | | | 24 | | | | | BD | | X | | | | 2 | | | | | |
| Crostwitz | | | 4 | | | | | | B2 | | | | | X | | | | | D | | B2 | | | | | 4 | | | | |
| Elsterheide | D | | B26 | | | | | | | | | | | | B2 | X | | | | 4 | | | | | D | | B2 | | | |
| Elstra | | | | 4 | | | | | | B2 | | | | X | | | | | D | | | B26 | | | | | 4 | | | |
| Großnaundorf | | | B | | | | | D | 24 | | | | | | B | | | | X | 2 | | | | | | B | | | | |
| Großröhrsdorf, Tour 1 | | B4 | | | | | | 2 | | | | | | B | | D | | | 2 | | X | | | | B4 | | | | | |
| Großröhrsdorf, Tour 2 | | B4 | | D | | | | 2 | | | | | | B | | D | | | 2 | | X | | | | B4 | | D | | | |
| Haselbachtal | | | | | B26 | | | | | | | | | D | | | B2 | | | | | X4 | | | | | | B2 | | |
| Kamenz, Tour 1 | | | | | | | | | D | B2 | | | | | | 4 | | | | DX | B2 | | | | | | | | | |
| Kamenz, Tour 2 | | | | 6 | B2 | | | | D | | | | | | | | B2 | | | DX | | 4 | | | | | | B2 | | |
| Kamenz, Tour 3 | | | | B26 | | | | | D | 4 | | | | | | B2 | | | | DX | | | | | | | B2 | | | |
| Kamenz, Tour 4 | | | | B26 | | | | | | 4 | | | | | | B2 | | | | X | | D | | | | | B2 | | | |
| Königsbrück | D | | | | | | B2 | | | | | | 4 | | | | X | | B2 | | | | | | D | | | | | |
| Laußnitz | D | | | B2 | | | | | | | | | | | | B24 | | | | X | | | | D | | | B2 | | | |
| Lauta, Tour 1 | | B26 | | | | | | | | | D | | | B2 | | X | | | 4 | | | D | | | B2 | | | | | |
| Lauta, Tour 2 | | | | | | | | B2 | | | D | | | 4 | | X | | | | B2 | | | | | | | | | | |
| Lauta, Tour 3 | | B26 | | | | | | | | | D | | | B2 | | X | | | 4 | | | | | | B2 | | | | | |
| Lichtenberg | | | B | | | | | | 2 | D | | | | | B | | | | X | 24 | | | | | | B | | | | |
| Lohsa | | | | | B26 | | D | | | | 4 | | | | X | | B2 | | | | | | | | | | | B2 | | |
| Nebelschütz | | | D4 | | | | | | B2 | | | | | X | | | | | | B2 | | | | | | D4 | | | | |
| Neukirch | B26 | | | | | | 4 | | | | | | B2 | | | D | X | | | | | | | | B2 | | | | | |
| Ohorn | | | | | | | | BD2 | | | | | | 4 | | | | | | B2 | | | X | | | | | | | |
| Oßling | | D | | | | | | | B2 | | | | | X | 4 | | | | | B2 | | | | | D | | | | | |
| Ottendorf-Ok., Tour 1 | X | | | B2 | | | | | | | | | | | | B24 | | | | | D | | | X | | | B2 | | | |
| Ottendorf-Ok., Tour 2 | X | | | B | | | | | | D2 | | | | | | B | | | | | | D246 | | | X | | B | | | |
| Ottendorf-Ok., Tour 3 | X | | | B2 | | | | | | 4 | | | | D | | | B2 | | | | | | | X | | | B2 | | | |
| Ottendorf-Ok., Tour 4 | X | | | 4 | | | | | | | BD2 | | | | | | | | | | | BD2 | | | X | | | 4 | | |
| Panschwitz-Kuckau | | B2 | | | | | | 4 | | | | | | | BX2 | | | | D | | | | | | B26 | | | | | |
| Pulsnitz, Tour 1 | | | 2 | | | | | D | B4 | | | | | | | 2 | | | | X | B | | | | | 2 | | | | |
| Pulsnitz, Tour 2 | | | 2 | | | | | D | B4 | | | | | | | 2 | | | | DX | B | | | | | 2 | | | | |
| Pulsnitz, Tour 3 | | | B2 | | | | | | | | | | | D | B24 | | | | | | | X | | | | B2 | | | | |
| Räckelwitz | | | 4 | | | | D | | B2 | | | | | X | | | | | | B2 | | | | | | 4 | | | | |
| Radeberg, Tour 1 | | X | D | | | | B2 | | | | | | 4 | | D | | | | B2 | | | | | | X | D | | | | |
| Radeberg, Tour 2 | B2 | X | D | | | | | | | | | | B2 | | D | | | | 4 | | | | | B2 | X | D | | | | |
| Radeberg, Tour 3 | | X | | | | | B24 | | | | | | | D | | | | | B2 | | | | | | X | | | | | |
| Radeberg, Tour 4 | | X | | | 246 | | | | | | B | | | | D | | 2 | | | | | | B | | X | | | 24 | | |
| Radeberg, Tour 5 | | X | | | B2 | | | | | | | | | D | | | B24 | | | | | | | | X | | | B2 | | |
| Radeberg, Tour 6 | | X | D | | 246 | | | | | | B | | | | | D | 2 | | | | | | B | | X | D | | 24 | | |
| Ralbitz-Rosenthal | | | | | | | | | B2 | | | | | X | 4 | | | | D | | B2 | | | | | | | | | |
| Schöntheichen | B26 | | | | | | 4 | | | | | | | | BD2 | | | X | | | | | | | B2 | | | | | |
| Schwepnitz | B26 | | | | | | | | | | | | | | BD2 | | | X | | 4 | | | | | B2 | | | | | |
| Spreatal | | | B26 | | | | | | | | | | | | | BX2 | | | | | 4 | D | | | | B2 | | | | |
| Steina | | | B | | | | | | 2 | | | | | | B | | D | | | | 24 | | X | | | B | | | | |
| Wachau | X | | | | B26 | | | | | D | 4 | | | | | | B2 | | | | | | | | X | | | B2 | | |
| Wiednitz | | B26 | | | | | | 4 | | | | | | | B2 | | D | | X | | | | | | B2 | | | | | |
| Wittichenau | | D | B26 | | | | | | 4 | | | | | | | BX2 | | | | | | | | | D | B2 | | | | |

Legende: 2 = Restmüllbehälter/2-wöchentlich 4 = Restmüllbehälter/4-wöchentlich 6 = Restmüllbehälter/6-wöchentlich
 B = Bio-Abfall-Behälter D = gelbe Tonne X = Altpapiertonne der ESK
 (Behälter der nicht vom Landkreis beauftragten Unternehmen sind nicht berücksichtigt)

Alle Entleerungen bei wöchentlicher Abfuhr erfolgen jeweils am gleichen Wochentag der Zwischenwoche, sie sind nicht im Abfuhrplan eingetragen.

Schadstoffsammlung für Haushalte 2010

im **Entsorgungsgebiet Altkreis Kamenz** des Landkreises Bautzen findet der zweite Teil der **Schadstoffsammlung für Haushalte** statt. Während die erste Teilsammlung bereits im April 2010 stattfand, wird die zweite Teilsammlung durch die Firma Nehlsen-Plump aus Lauta vom **27. September bis 07. Oktober 2010** durchgeführt. Die Annahme erfolgt in haushaltstypischen Mengen. Die Kosten der Sammlung werden aus den Einnahmen der Pauschalgebühr für Haushalte beglichen.

Grundsätzlich werden folgende Sonderabfälle am Schadstoffmobil entgegengenommen:

1. Metall- und Kunststoffbehältnisse mit Reststoffen
2. Spraydosens mit beliebigem Inhalt, außer Gasflaschen, Gaspatronen
3. Altöl ohne Beimischungen von Lösemitteln, Fette
4. mineralöhlhaltige Rückstände, wie z. B. Putzlappen, Ölfilter, Fettkartuschen, Kehrspäne usw.
5. alle Lösemittel und Lösemittelgemische
6. Säuren, Säuregemische

7. Laugen, Laugengemische
8. Laborchemikalien, z. B. Hobbylabors
9. Farben und Farbreste, Klebstoffe
10. alle Haushaltspflege- und Reinigungsmittel einschließlich Rohrreiniger, Fotochemikalien, Rostlöser
11. Reste von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung-, Holzschutz- und Düngemitteln
12. quecksilberhaltige Materialien, z. B. Fieberthermometer
13. Altmedikamente, mit Ausnahme gebrauchter Injektionsspritzen
14. Leuchtstoffröhren
15. Feuerlöscher
16. Bleiakumulatoren von Pkw und Krafträdern (nicht LKW), Altbatterien (Trocken- und Weidezaunbatterien), Knopfzellen

Die Annahme erfolgt nur in geschlossenen Behältnissen bis maximal 10 Liter je Abfallart. Das Sammelfahrzeug ist mit qualifiziertem Personal besetzt. Diesem sind die entsprechenden Schadstoffe **persönlich oder von einer beauftragten Person** zu übergeben. Die Abgabe durch Kinder

ist möglichst zu vermeiden. Bei evtl. auftretenden Problemen sind die Eltern verantwortlich. Ein **Abstellen** derartiger Stoffe und Gegenstände **an den Sammelstellen** bedeutet eine Gefährdung der Allgemeinheit und ist daher **strengstens untersagt**. Die Bürgermeister werden um diesbezügliche Mithilfe gebeten.

SO NICHT!

Verschiedenartige Schadstoffe können untereinander eine teils heftige chemische Reaktion bis hin zu Explosionen und Verpuffungen auslösen. Daher ist die sichere getrennte Lagerung der unterschiedlichen Stoffe zwingend erforderlich.

Stellen Sie Schadstoffe jeder Art niemals einfach so an oder auf das Sammelfahrzeug. Übergeben Sie die Abfälle immer direkt an das Fahrpersonal und teilen Sie dabei die Art der Schadstoffe mit soweit sie Ihnen bekannt sind. Planen Sie dafür eventuell einige Minuten Wartezeit ein.

Der Schutz der Umwelt und die Sicherheit des Fahrpersonals sowie der

umstehenden Personen sollte ihnen dies wert sein!

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes wird darum gebeten, die Schadstoffe zu den im Abfahrplan festgelegten Annahmezeiten zu übergeben.



Tourenplan für das Schadstoffmobil 2010 - Haushalte vom 27.09. – 07.10.2010

Datum/ Uhrzeit **Gemeinde/Ortsteil**
Stellplatz

Montag, 27.09.2010

| | | |
|---------------|-----------------------------|--------------------------------------|
| 09:00 – 09:30 | Lohsa, OT Lippen | Bushaltestelle |
| 09:45 – 10:15 | Lohsa, OT Driewitz | Feuerwehrgebäude, Dorfmitte |
| 10:30 – 11:00 | Lohsa, OT Litschen | Bushaltestelle, am Dorfanger |
| 11:15 – 11:45 | Lohsa, OT Mortka | Feuerwehrgebäude, Koblenzer Straße |
| 12:00 – 12:30 | Lohsa, OT Friedersdorf | Bushaltestelle, Am Wiesengrund |
| 13:30 – 14:00 | Lohsa, OT Steinitz | vor Gaststätte, Alte Bautzner Straße |
| 14:15 – 14:45 | Lohsa, OT Weißig | Dorfau |
| 15:00 – 15:30 | Lohsa, OT Hermsdorf (Spree) | Mehrzweckgebäude, Lindenring |
| 16:15 – 16:45 | Wittichenau, OT Hoske | An der Kapelle |

Dienstag, 28.09.2010

| | | |
|---------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| 09:00 – 10:00 | Lauta-Nord | Containerplatz Parkstraße |
| 10:45 – 12:30 | Wittichenau | Parkplatz, Kamenzer Straße |
| 13:15 – 13:45 | Wittichenau, OT Saalau | Feuerwehrgebäude, Dorfmitte |
| 14:00 – 14:30 | Wittichenau, OT Sollschwitz | hinter Kulturhaus, Dorfmitte |
| 14:45 – 15:15 | Ralbitz-Rosenthal, OT Cunnewitz | Bushaltestelle Cunnewitz |
| 15:30 – 16:00 | Ralbitz-Rosenthal, OT Rosenthal | - Am Containerplatz |
| 16:15 – 16:45 | Crostwitz | Gemeindeverwaltung/Containerplatz |

Mittwoch, 29.09.2010

| | | |
|---------------|------------------------------|---|
| 08:00 – 09:00 | Königsbrück | Stenzer Weg, Nähe Stenzer Schule |
| 09:00 – 10:30 | Königsbrück | Marktplatz |
| 10:45 – 11:15 | Königsbrück, OT Gräfenhain | - Dorfplatz |
| 11:30 – 12:00 | Haselbachtal, OT Reichenau | Kegelbahn, Königsbrücker Straße 13 |
| 13:00 – 13:30 | Haselbachtal, OT Reichenbach | Gasthof, Pulsnitztalstraße |
| 13:45 – 14:15 | Haselbachtal, OT Häslich | - Parkplatz, Dorfstraße 18 (Steinbruchmuseum) |
| 14:30 – 15:00 | Schöntheichen, OT Schwosdorf | am Bushaltestelle, am Dorfteich |
| 15:15 – 15:45 | Schöntheichen, OT Petershain | am Kulturhaus |
| 16:00 – 16:30 | Schöntheichen, OT Rohrbach | am Fahrzeugwendeplatz |

Donnerstag, 30.09.2010

| | | |
|---------------|-----------------------------|--|
| 09:00 – 09:30 | Elsterheide, OT Bluno | Bahnhofstraße, am Sportlerheim |
| 09:45 – 10:15 | Elsterheide, OT Sabrodt | Feuerwehrgebäude, Dorfstraße |
| 10:30 – 11:15 | Spreetal | neben Containerplatz, Richtung Sportplatz |
| 11:45 – 12:15 | Elsterheide, OT Seidewinkel | an Friedenseiche |
| 13:15 – 13:45 | Elsterheide, OT Bergen | Feuerwehrgebäude, Am Anger 28 |
| 14:00 – 14:30 | Elsterheide, OT Neuweise | Parktasche am Jugendclub (ehem. Getränkestützpunkt an d. Brücke) |
| 14:45 – 15:15 | Elsterheide, OT Nardt | Ortsteilverwaltung, Truneweg 6 |
| 16:00 – 16:30 | Neukirch, OT Gottschdorf | neben Einfahrt Milchviehanlage |
| 16:45 – 17:15 | Neukirch | Parkplatz, Kamenzer Straße |

Freitag, 01.10.2010

| | | |
|---------------|--------------------|---|
| 09:00 – 09:30 | Lauta, OT Leippe | Hauptstr., Wendefläche vor d. Sportplatz |
| 09:45 – 10:15 | Wiednitz, OT Heide | am Bahnhof |
| 10:30 – 11:00 | Wiednitz | Parkplatz Dorfstraße, gegenüber Gaststätte „Erntekrone“ |
| 11:15 – 11:45 | Bernsdorf | Goetheplatz |
| 12:30 – 13:30 | Bernsdorf | Neuer Markt |
| 13:45 – 14:45 | Straßgräbchen | Parkplatz, Weißiger Straße |

| | | |
|---------------|-------------------------------|------------------------------------|
| 15:15 – 15:45 | Schöntheichen, OT Hausdorf | am Kulturhaus, Parkgasse 1 |
| 16:00 – 16:30 | Schöntheichen, OT Cunnersdorf | Mehrzweckgebäude am Sportplatz |
| 17:00 – 17:30 | Schöntheichen, OT Biehla | Gemeindeverwaltung, Schulstraße 11 |

Samstag, 02.10.2010

| | | |
|---------------|----------------------------------|--|
| 09:00 – 11:00 | Großbröhrsdorf | am Bahnhof |
| 11:15 – 12:45 | Ohorn | Am Bürgerhaus, Schulstraße 2 |
| 13:00 – 14:00 | Ohorn Gickelsberg | Buswendeplatz (Nähe Bäckerei Lunze) |
| 15:00 – 15:45 | Bretinig-Hauswalde, OT Hauswalde | - Tiefkühlkost Hauswalde, Ohorner Straße |

| | | |
|---------------|---------------------------------|---|
| 16:00 – 16:45 | Bretinig-Hauswalde, OT Bretinig | - Adolph-Zschiedrich-Str. 10a, Parkplatz Mittelschule |
|---------------|---------------------------------|---|

Montag, 04.10.2010

| | | |
|---------------|--------------------------------|---|
| 09:00 – 09:30 | Oßling | EDEKA Markt, Wittichenauer Straße |
| 09:45 – 10:15 | Oßling, OT Skaska | Parkplatz Wohnblöcke Grenzstraße |
| 10:30 – 11:00 | Oßling, OT Döbra | ehem. Gemeindeverwaltung, Teichweg |
| 11:30 – 12:00 | Ralbitz-Rosenthal, OT Naußlitz | Dorfplatz |
| 13:00 – 13:30 | Nebelschütz, OT Piskowitz | neues Feuerwehrhaus, Parkstraße 14 |
| 13:45 – 14:15 | Kamenz, OT Deutschbaselitz | - Dorfplatz |
| 14:30 – 15:30 | Kamenz, OT Jesau | Agrargenossenschaft, gegenüber der Tankstelle |
| 15:45 – 16:45 | Kamenz | Containerplatz, Saarstraße |

Dienstag, 05.10.2010

| | | |
|---------------|---------------------------------|---|
| 08:30 – 10:45 | Radeberg | Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße/Weststraße |
| 11:00 – 11:45 | Radeberg, OT Liegau-Augustusbad | Wendeplatz, neben SPAR-Markt |

| | | |
|---------------|------------------------------------|---|
| 12:00 – 13:00 | Wachau | - Parkplatz neben ehem. Gemeindeamt, Hauptstraße 53 |
| 14:00 – 14:30 | Lichtenberg, OT Kleindittmannsdorf | - am Minimarkt |
| 14:45 – 15:30 | Wachau, OT Lomnitz | - am Volksheim |
| 15:45 – 16:15 | Laubnitz, OT Höckendorf | - Ottendorfer Str., Parkplatz Flomborner Platz |
| 16:30 – 17:00 | Großnaundorf | - Dorfplatz - Reichenbacher Straße |
| 17:15 – 17:45 | Großnaundorf, OT Mittelbach | - Parkplatz, Kreuzung Lichtenberger Str. |

Mittwoch, 06.10.2010

| | | |
|---------------|----------------------------------|--|
| 09:00 – 09:30 | Kamenz | Forststraße |
| 09:45 – 10:15 | Nebelschütz | Parkplatz am Sportplatz |
| 10:30 – 11:00 | Räckelwitz, OT Schmeckwitz | - Parkplatz vor Mehrzweckgebäude |
| 11:15 – 11:45 | Räckelwitz, OT Höflein | - an Buswarte Halle / Kapelle |
| 12:45 – 13:15 | Panschwitz-Kuckau, OT Panschwitz | - Parkplatz Verwaltungsgebäude, Poststraße |

| | | |
|---------------|-------------------------------|---|
| 13:45 – 14:15 | Nebelschütz, OT Miltitz | - Hof d. Agrargenossenschaft, Elstraer Straße |
| 14:30 – 15:00 | Elstra, OT Kriepitz | - Agrargenossenschaft, Gödlauer Straße |
| 15:15 – 15:45 | Panschwitz-Kuckau, OT Ostro | - neben der Bushaltestelle |
| 16:00 – 16:30 | Panschwitz-Kuckau, OT Säuritz | - Dorfplatz, am Feuerlöschteich |

Donnerstag, 07.10.2010

| | | |
|---------------|-----------------------------------|--|
| 08:00 – 10:00 | Ottendorf-Okrilla | Parkplatz, Teichwiesenbad |
| 10:30 – 11:15 | Wachau, OT Leppersdorf | - Bauhof, Alte Hauptstraße 3 a |
| 12:00 – 12:45 | Großbröhrsdorf, OT Kleinröhrsdorf | - Parkplatz Festwiese |
| 13:00 – 13:30 | Arnsdorf, OT Wallroda | - ehem. Gemeindeverwaltung, Friedensstraße |
| 13:45 – 14:45 | Arnsdorf, OT Kleinwolmsdorf | - Am Feuerlöschteich |
| 15:00 – 16:00 | Radeberg, OT Großerkmannsdorf | - Containerplatz, Str. am Forsthaus |
| 16:15 – 17:15 | Radeberg, OT Ullersdorf | - Dorfstraße, Nähe Feuerwehrgerätehaus |

Selbsthilfekontaktstelle**Bereich Bautzen**

Frau Geithner

Telefon: 03591/3515863

Fax: 03591/6796926

Mail:

sks-bz@diakonie-hoyerswerda.de

Dr. Peter-Jordan-Straße 19a

02625 Bautzen

Sprechzeiten

Montag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr

(und nach Vereinbarung)

Selbsthilfekontaktstelle**Bereich Hoyerswerda**

Frau Bramborg

Telefon: 03571/408365

Fax: 03571/427182

mail:

sks-hy@diakonie-hoyerswerda.de

Schulstraße 5

02977 Hoyerswerda

Sprechzeiten

Dienstag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr

(und nach Vereinbarung)

Selbsthilfegruppe Gesprächsrunde für Tumorkranke

Die Gesprächsrunde für Tumorkranke hat eine Theaterfahrt am 31.10.2010 geplant.

Es wird der „Zigeunerbaron“ in der Staatsoperette Dresden besucht. Die Anreise erfolgt mit dem Bus.

Abfahrt wäre ca. 12.30 in Kamenz, je nach Zustieg auch später. Es sind noch einige Plätze frei!

Bei Interesse einer Teilnahme bitte melden unter 03578 7871 53107, Tumorberatung Frau Vogel.

Selbsthilfegruppe für insulinpflichtige Diabetiker Typ 1 und Insulinpumpenträger Bautzen**04.10.2010**„Lust auf Leben trotz Diabetes – Frage-Antwort-Gesprächsrunde“
Referent: Frau Kupsch

Wir treffen uns jeden 1. Montag im Monat, 19.00 Uhr, im Schulungsraum des DRK Bautzen, Wallstraße 5 (Park-

plätze sind vorhanden).

Die Teilnahme ist kostenlos und es besteht keine Mitgliedschaft.

Kerstin Rädisch, Gruppenleiterin

Tel. 03591-25669

Selbsthilfegruppe Leben mit Krebs - für Betroffene und Angehörige**Veranstaltungen Oktober/November 2010****04.10.2010**Besuch der Körse-Therme in Kirschau
Abfahrt: 09:30 Uhr ab DRK-Geschäftsstelle
Wallstr. 5 in Bautzen
Anmeldung bei Roswitha Schlager
(Tel.: 03591-302398) ist unbedingt erforderlich**18.10.2010**Dienste und Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Landkreis Bautzen; Referentin: Frau Christiane Mücke-Simon, DRK
14:00 Uhr im Schulungsraum des DRK,
Wallstr. 5 in Bautzen**08.11.2010**

Besuch des Landtags in Dresden mit Führung

auf Einladung von Herrn Stefan Brangs, MdL

Treffen um 9.00 Uhr am Bahnhof Bautzen
Anmeldung bei Gruppenleiter Erwin Gräve,
Tel.: 03591-279070 ist unbedingt erforderlich

Wir würden uns freuen, wieder zahlreiche Interessenten und Betroffene begrüßen zu können. Wir treffen uns jeden 3. Montag im Monat im Schulungsraum des DRK, Wallstr. 5 in Bautzen.

Mit freundlichem Gruß

Erwin Gräve, Gruppenleiter, Tel.: 03591-279070

INFORMATIONEN / UNTERNEHMEN**Lausitzer Rekorde**

REGION. Rekordverdächtiges und Einheimisches stehen bei „Guinness und Garten“ am kommenden Sonntag, dem 26. September, im Ernährungs- und Kräuterzentrum im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau im Mittelpunkt. Zum Saisonabschluss im Klostersgarten werden die Gewinner der diesjährigen regionalen Gartenolympiade gekürt.

Des Weiteren gibt es einen Herbstmarkt unter dem Motto „Die Lausitz schmeckt“ und ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm. Beginn der Veranstaltung, die im Rahmen des Aktionstages „Tag der Regionen“ statt findet, ist um 14.30 Uhr.

(Foto: CSB)

Lessing-Museum wird umgebaut

KAMENZ. Ab Dienstag, dem 5. Oktober, beginnen im Lessing-Museum die Arbeiten zur Neugestaltung der Dauerausstellung. Die Eröffnung ist vor den 48. Kamener

Lessing-Tagen im Januar 2011 geplant. Bis dahin steht den Besuchern zu den gewohnten Öffnungszeiten eine kleine Interimsausstellung zur Verfügung.

WOCHENKURIER präsentiert**Lausitzhalle Hoyerswerda,****Do., 28.10.2010, 20.00 Uhr****ERICH VON DÄNIKEN****„Däniken total!“**

Erich von Däniken präsentiert die ungewöhnlichsten Funde aus seinem Forscherleben und die ungelösten Rätsel dieser Welt.
NEUER VORTRAG! Karten ab 26,- EUR auf allen Plätzen

Karten an allen bekannten Vorverkaufsstellen.

Tickettelefon 0 35 71 / 90 41 05**WOCHENKURIER präsentiert****HÖHEPUNKTE KAMENZ HUTBERGBÜHNE 2011**

KOMMT IHR NICHT NACH MALLE, KOMMT MALLE ZU EUCH!

VOLL AUF DIE PARTY MÜTZE

Mit den Original-Künstlern:

MICHAEL WENDLER
MICKIE KRAUSE
ANDREAS MARTIN
CHRIS ROBERTS
MARKUS BECKER
SCHNITTE
GEIER STURZFLUG
PLAYA ROUGE
JÖRG & DRAGAN
DIE SCHLAGERMAFIA

02.07.2011

FRÜHBUCHERAKTION endet am 18.10 * 9,90 €**FRÜHBUCHERPREIS ab 19.10. nur 14,90 €****Normalpreis ab 15.1.2011 nur 24,90 €**Tickets unter **01805-301030** und **01805-740074** (14 ct/Min Handy höher)**Vorverkauf:** WochenKurier Kamenz, Hoyerswerda, Bautzen, Senftenberg und Cottbus sowie Kamenz - Information u. alle bek. VVK-Stellen

Museum der Westlausitz

NACHGEORDNETE EINRICHTUNG DES LANDKREISES BAUTZEN
 AUSGEZEICHNET MIT DEM 1. SÄCHSISCHEN MUSEUMSPREIS 2007

Veranstaltungen im Oktober

Familihtag Geologie: Sand vom Strand

Bringt euren Sand ins Museum und betrachtet ihn unter dem Mikroskop! Der Geologe Jens Czołek und die Museumspädagogen eröffnen zum Familihtag Geologie am Sonntag, dem 10. Oktober 2010 von 13 bis 18 Uhr im Elementarium – Museum der Westlausitz Kamenz (Pulsnitzer Str. 16) faszinierende Einblicke in den Mikrokosmos winziger Steine. Eigentlich ist Sand nur eine Korngröße, doch, egal ob schwarzer Vulkansand aus Lanzarote oder Lausitzer Sandkastensand, das Forscherauge entdeckt schillernde Mineralien, aber auch kleinste Schnecken, Muscheln oder zerriebene Tierschalen. Extrem sandig sind natürlich auch alle Mitmach-Aktionen: Sandfotos machen und mitnehmen, Sandburgen- und Sandskulpturen bauen, Sanddünen blasen, Sandbilder kleistern und bunte Sand-Mandalas streuen. Soviel Sand macht durstig und hungrig! Genießen Sie unsere köstlichen Kaffeehaus-Spezialitäten wie arabischen Wüstenkaffee, Weltenbummler-Tee, Sandkuchen, Sandtaler oder süße Strandschildkröten in unserem Wintergarten-Café. Lockt ein goldener Oktobertag ins Freie, ist unser Biergarten geöffnet. Viele Aktionen finden dann im sonnigen Museumsgarten statt. Eintritt: 2 Euro / ermäßigt 1 Euro.

Vortrag: Die Bilderwelten des tibetischen Buddhismus

Die reiche Bilderwelt des tibetischen Buddhismus stellt der Ethnologe Roland Steffan aus Dresden in seinem Vortrag am Dienstag, dem 12. Oktober 2010 um 19 Uhr im Elementarium – Museum der Westlausitz Kamenz (Pulsnitzer Str. 16) vor. Herr Steffan erläutert anhand von Lichtbildern anschaulich diese Art religiöser Bildwerke. Mit ihren milde lächelnden bis zornig-heroisch blickenden Gestalten werfen sie dem Betrachter Fragen auf. Jede heilige Gestalt ist Träger einer bestimmten religiösen Botschaft. Die Wahl der Farben, die Art der Handhaltungen oder Beigaben wie zum Beispiel Lotusblüten, Schwerter oder Almosenschalen ändern die Aussagen der Bilder. Lernen Sie an diesem Abend ein wenig Stück weit die fernöstliche Lebensanschauung des tibetischen Buddhismus kennen. Herr Steffan ist dabei ein guter Ansprechpartner. Er kennt den Buddhismus auch von Innen heraus. Eintritt: 2 Euro.

Naturkundliche Exkursion: Kiebitz und Silberreiher – Vogelzug im Teichgebiet

Entenschänke

Abfischzeit ist Vogelzugzeit. Am Samstag, dem 16. Oktober 2010 führt Marko Zischewski von der Sächsischen Vogelschutzwarte Neschwitz von 8 bis 11 Uhr durch das Teichgebiet Entenschänke bei Königswartha. Hunderte Entenvögel lassen sich in der herbstlichen Vogelzugzeit auf den Teichen nieder. Die Raststätte Fischteich eröffnet ihnen auf ihrem Flug Richtung Süden eine reiche Nahrungsquelle und Naturfreunde haben die einmalige Chance seltene Wat-, Enten- und Gänsevögel zu beobachten. Die große Schar geflügelter Gäste, aber auch die Fische in den vielen abgelassenen Teichen decken den Tisch auch für unseren größten Raubvogel: den Seeadler. Vergessen Sie also Ihr Fernglas nicht! Den Treffpunkt für die Vogelexkursion erfahren Sie bei Ihrer Anmeldung im Museum der Westlausitz unter Telefon 03578-78830. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Kosten: Erwachsene 3 Euro / ermäßigt 2 Euro

*Vogelbeobachtung in der Teich-
 lausitz, Hauke Schiek*



NABU-Filmvorführung: Oasen in der Agrarlandschaft

Die Ortsgruppe Kamenz des Naturschutzbundes Deutschland zeigt am Freitag, dem 22. Oktober 2010 um 19 Uhr im Elementarium – Museum der Westlausitz Kamenz (Pulsnitzer Straße 16) einen Dokumentarfilm von Andreas Winkler. Der Film zeigt in eindrucksvollen Bildern viele der oft wenig bekannten Tiere und Pflanzen der Wiesen und Felder. Das Gebiet, in dem gefilmt wurde, gehört zu den letzten Oasen für die biologische Vielfalt. Doch es sind isolierte Inseln, Fragmente der einst zusammenhängenden, naturnahen Kulturlandschaft. Es ist aber noch nicht zu spät, um solche Lebensräume in der offenen Agrarlandschaft zu retten. Der Film macht deutlich: Nur mit innovativen, intelligenten Strategien in allen Landnutzungsformen und der Nutzung alter Erfahrungsschätze ist dem Artensterben im Offenland zu begegnen. Der Eintritt ist frei!

Elementarium – Ausstellungen, Bibliothek, Café

Pulsnitzer Str. 16, 01917 Kamenz
 Tel. 03578/788 30, FAX 03578/788 32 71
 Geöffnet: Di– So, 10–18 Uhr und an Feiertagen
 Eintritt: Erwachsene 2 EUR, ermäßigt 1 EUR, Kinder bis 6 Jahre frei
 www.museum-westlausitz.de

INTERKULTURELLE WOCHE TYDŹEŃ KULTUROW



Foto: © Stephanie Hochstätter / PIRELLO

Neue Wege – Neue Chancen durch Fördern und Fordern im Rahmen SGB II

- Deutsche Sprache als Tür zur gesellschaftlichen Integration
- Bildung und Ausbildung
- Berufliche Integration in Deutschland
- Partner vor Ort: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Internationaler Bund

29. September 2010 • 10 und 13 Uhr
 Amt für Arbeit und Soziales Bautzen
 (Erdgeschoss Information)



Bundesministerium
 für Familie, Senioren, Frauen
 und Jugend



Landeskooperation
 für Vielfalt, Solidarität und
 Chancen im Landkreis Bautzen

bautzen
 DER LANDKREIS

Geänderte Öffnungszeiten im Hallenbad Kamenz:

| | |
|--|-------------------|
| 03.10.2010 (Feiertag) | 09.00 - 18.00 Uhr |
| 04.10.2010 bis 17.10.2010 (Herbstferien) | |
| Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag | 09.00 - 22.00 Uhr |
| Mittwoch | 09.00 - 20.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag | 09.00 - 18.00 Uhr |
| Vorab: | |
| 31.10.2010 (Feiertag) | 09.00 - 18.00 Uhr |
| 17.11.2010 (Feiertag) | 09.00 - 18.00 Uhr |

vhs

Wissen mehr

Informationen aus den Volkshochschulen

Hinweis zur Anmeldung:

Wir möchten Sie bitten, sich für die Teilnahme an den Kursen unbedingt vorher anzumelden, da wir Ihre Teilnahme sonst nicht sicherstellen können.

Kontaktdaten

Volkshochschule Hoyerswerda • Lausitzer Platz 4
 Telefon: (03571) 60 08 00 • Fax: 60 799 39
 info@vhs-hy.de • www.vhs-hy.de

Der Ernte sei gedankt - Festwochenende in Schwarzkollm

REGION. Mit dem Herbst steht vielerorts auch das Erntedankfest an, das traditionell am 1. Sonntag im Oktober gefeiert wird.

Die Idee, nach der Ernte im Herbst Gott für diese Gaben zu danken, geht bereits auf vorchristliche, in unseren Regionen eher auf römische Traditionen zurück.

Ein Erntedankfest wird am Wochenende des 2. und 3. Oktober an der Krabattmühle Schwarzkollm gefeiert. An beiden Tagen erwartet die Gäste ein

umfangreiches kulturelles Programm bestehend aus Musik, Tanz, Markt- und Vereinsständen mit vielen regionalen Leckereien aus der Lausitz. Das Erntedankfest bietet ein großes Angebot an sorbischem Brauchtum aus drei Kulturregionen (Hoyerswerda, Schleife und Niederlausitz).

Auf dem Programmplan stehen u.a. das Blechbläserensemble der Kreismusikschule Bautzen, die Crostwitzer Blasmusikanten, die Schwarzkollmer

Brauchtumsgruppe, der Spielmannszug Schwarzkollm/ Wiednitz, eine Premiere des Scherenschnitt-Trickfilms „Der siebente Rabe“ (in sorbischer Sprache) und... Los gehts am Samstag um 14 Uhr sowie am Sonntag um 11 Uhr. Höhepunkt des Fest-Wochenendes wird die feierliche Einweihung der „Schwarzen Mühle“ samt Mühlentechnik am Sonntag um 15 Uhr. Weitere Infos gibts unter: www.krabattmuehle.de (F.: Archiv, R. Hoffmann)





Silvester im Riesengebirge

★★★ Mercure Hotel in Jelenia Gora

- 3x Übernachtung • 3x Frühstück
- 2x Abendessen • 1x Silvesterball mit Abendessen, Tanz und Musik
- 1x Begrüßungsgetränk • Ortstaxe

Anreise: Donnerstag
Reisezeitraum: 30.12.2010 - 02.01.2011



Polnische Ostsee - Insel Wollin

★★ Hotel Rybak in Miedzyzdroje

- 5x Übernachtung • 5x Frühstück
- 5x Abendessen
- Freie Nutzung von Schwimmbad und Sauna

Anreise: täglich
Reisezeitraum: 28.09.2010 - 12.12.2010
Günstigster Zeitraum: 01.11.2010 - 12.12.2010



Schlossurlaub - Seenplatte

★★★★ Hotel Schloss Passow

- 3x Übernachtung • 3x Frühstück
- 3x Abendessen • Aktiv-Angebote
- 1x Nordic Walking Tour mit Guide
- 1x historische Führung durch Schloß & Kirche
- Sauna-Nutzung

Anreise: täglich
Reisezeitraum: ab sofort - 30.09.2010 & 01.03.2011 - 30.09.2011

Beratung und Buchung Tel.: **089 - 14 34 17 7 17** PKW-FERIEN FERIDE REISEN
 Hier online buchen: www.wochenkurier.info
 Zu buchen in den Wochenkurier-Geschäftsstellen: Cottbus (Tel. 0355/431236),
 Hoyerswerda (Tel. 0357 1478477-10), Kamenz (Tel. 03578/38970),
 Senftenberg (Tel. 03573/363660), Bad Liebenwerda (Tel. 035341/64210), Lübben (Tel. 03546/181950)
Ihre Bestellnummer: CWK0101

WOCHENKURIER LESERREISE



PKW-FERIEN

219,- €
p. P. im DZ

Silvesterflug über Erfurt

★★ Hotel Ibis Ost in Erfurt

- 1x Übernachtung • 1x Frühstück
- Silvester-Rundflug über Erfurt von 23.30 - 01.30 Uhr
- Bustransfer Hotel - Flughafen - Hotel

Silvester mal anders! Seien Sie dabei bei dem einmaligen Erlebnis über Deutschlands Dächern!

Anreise: Freitag
Reisezeitraum: 31.12.10 - 01.01.11
Ausgebuchte Termine und Druckfehler vorbehalten

Hier online buchen: www.wochenkurier.info/Redaktion/Dresden.html FERIDE REISEN
 FeriDe Reisen Buchungshotline **0355 - 52 70 910**
Ihre Bestellnummer: WOD0052 www.feride.de

WOCHENKURIER LESERREISE



Seenplatte - Goldberger See

★★★ Strandhotel Goldberg in Goldberg

- 3x Übernachtung • 3x Frühstück
- 1x Abendessen inkl. 1 Flasche Hauswein • Parkplatz
- Nutzung der Sauna

Reisezeitraum: 01.10.10 - 30.04.11



Bayerischer Wald

★★★ Hotel Sankt Englmär in Sankt Englmär

- 3x bzw. 4x Übernachtung
- Halbpension • 1x Flasche Wasser
- Whirlpool, Sauna, Dampfbad
- 1x p.Vollzahler Beauty-Gutschein

Reisezeitraum: ab sofort - 31.03.11
Günstigster Zeitraum: 01.11.10 - 19.12.10 & 10.01.11 - 30.01.11

Hier online buchen: www.wochenkurier.info/Redaktion/Dresden.html PKW-FERIEN FERIDE REISEN
 Beratung und Buchung Tel.: **089 - 14 34 17 7 17** www.feride.de
Ihre Bestellnummer: WOD0055

Kurreise Marienbad

Mit dem Taxi von zu Hause direkt zum Hotel

Leistungen: Hin-/Rückreise mit Chauffeur im PKW von der Haustür bis zum gebuchten Hotel • 14 x Übernachtung (DZ) • 14 x Frühstücksbuffet und Abendessen • ärztl. Empfangsgespräch • 20 Anwendungen nach ärztlicher Vorgabe • deutschsprachige Führung im Kurviertel • Stadtplan Marienbad • Kofferservice im Hotel • Kurtaxe • Reisepreis-Sicherungsschein • keine Stornokosten bis 30 Tage vor Reisebeginn

• **CUP VITAL-Marienbad-Vorteilskarte** mit folgenden Leistungen: Aktivprogramm mit Nordic Walking, Aquajogging, Wanderungen, Gymnastik, freier Eintritt ins städtische Schwimmbad, kostenlose Nutzung der Marienbader Busse, 24-h-Notbereitschaft, Einkaufsrabatte in vielen Marienbader Restaurants, Cafés und Geschäften, Rabatt auf deutsche Qualitätsbrillen, CUP_VITAL-Servicecenter vor Ort u.v.m.

| Termine & Preise | 3* Paris |
|-------------------|----------|
| in € p. Person | EZZ |
| 31.07. - 14.08.10 | 958 |
| 14.08. - 28.08.10 | 958 |
| 28.08. - 11.09.10 | 958 |
| 11.09.-25.09.10 | 958 |
| 25.09.-09.10.10 | 958 |
| 09.10.-23.10.10 | 944 |
| 23.10.-06.11.10 | 864 |
| 06.11.-20.11.10 | 744 |

weitere Termine möglich

Beratung und Buchung: **WOCHENKURIER** KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Geierswalder Straße 14 • 02979 Elsterheide OT Bergen • Tel. 0 35 71 / 4 67 172
 E-Mail: birgitfreier@cwk-verlag.de

LESERREISE • 15 TAGE-REISE INKL. HP

z.B. ★★★ Paris Lage: Direkt am Goetheplatz, mitten im Kurviertel und nur ein paar Schritte von der Kolonade entfernt.

Ausstattung: Restaurant, kleiner Aufenthaltsraum, Café, Lift, Sommerterrasse, Whirlpool

Wellness: Pediküre, Gesichts- und Körperbehandlungen

Zimmer: Bad/Dusche, WC, Fön, Sat-TV, Telefon, Safe (gegen Gebühr), behindertengerechte Zimmer (rollstuhlgeeignet)

Mahlzeiten: Frühstücksbuffet, Abendessen: 3-4 Gerichte zur Wahl (3-Gang-Menüs), Salatbuffet



Beispielhotel

ab €
744
 p.P. im DZ

Viele weitere 3- und 4-Sterne-Hotels und Termine auf Anfrage: Bitte fordern Sie den CUP VITAL Katalog 2010 an!

Eltern können wieder hoffen

Länderübergreifende Schülerbeförderung erneut Thema im Kreistag

Die Kreistagsabgeordneten haben das Thema Schülerbeförderung zu den sächsischen Bildungseinrichtungen nicht zu den Akten gelegt und fordern erneut Gespräche.

Es gibt bereits einen Termin für ein Treffen mit dem Bautzener Landrat Michael Harig und Landrat Harald Altekrüger. „Das Kennenlernen mit dem sächsischen Bereich ist sehr wichtig, viele wirtschaftliche Entscheidungen, das Geschehen in den Euroregionen, das Miteinander im Tourismus und die Sorben/Wendenproblematik bedürfen gemeinsamer Lösungen“, erklärt Altekrüger. Der Kreistagsabgeordnete Ulrich Freese (SPD) mahnte an,

bei diesem Treffen auch das nach wie vor ungelöste Problem der Kostenübernahme für die Schülerbeförderung von Spremberg und Spree-Neiße nach Hoyerswerda auf die Tagesordnung der Gesprächsrunde zu setzen. Betroffen sind über 100 Kinder, die das Johanneum und das Lessinggymnasium in Hoyerswerda besuchen. Das Thema hatte bereits zu Jahresbeginn im Kreistag Spree-Neiße eine dominierende Rolle gespielt, war dann aber durch die Landratswahl in den Hintergrund gerückt. Zur Schülerbeförderung meldete sich auch die Kreistagsabgeordnete Gudrun Geisler (CDU) zu Wort. Sie berichtete von einem Elterntreffen in

Sabrodt. Hier ist die Problematik inhaltlich gleich. Zehn Kinder aus Sabrodt besuchen die Grundschule in Schwarze Pumpe und drei das Strittmattgymnasium in Spremberg. Auch hier werden die Schülerfahrkosten nicht erstattet. Hintergrund sei die unterschiedliche Art der Fahrkostenerstattung, die sich in Brandenburg am Wohnsitz und in Sachsen am Schulstandort orientiert. Harald Altekrüger versprach, das Thema in Bautzen anzusprechen und einer sachlichen Klärung zuzuführen. Für die betroffenen Eltern, die ihre Kinder jenseits der Landesgrenze zur Schule schicken, ist dies ein neuer Hoffnungsschimmer. *js*

Brennholzparty und Fischerfest

DEUTSCHBASELITZ. Mitte August hinterließ ein Tornado auf dem Deutschbaselitzer Campingplatz umgestürzte Bäume und jede Menge Unrat. Fleißige Helfer waren schnell zur Stelle und beräumten die Schäden. Für diese Hilfe will sich das Campingplatz-Team nun bedanken: Am Samstag, dem 2. Oktober, wird zur „Brennholzparty“ eingeladen. Von 16 bis 22 Uhr gibts was Flottes für die Tanzbeine und

was Leckeres für den leeren Bauch. Höhepunkt ist das „Wurzelstockbrennen“. Am Folgetag, Sonntag, dem 3. Oktober, gehts weiter mit dem alljährlichen Fischerfest. Beginn ist um 9 Uhr. Mit über 25 Marktständen steht sogar ein Teilnehmerrekord in Aussicht. Für die musikalische Umrahmung sorgt der Pulsnitzer Spielmannszug, ab 15 Uhr gibts ein Kinderprogramm für Klein und Groß.

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

In der Gemeinde Hoyerswerda Gemarkung Dörgenhausen Flur 1 wurden an den Flurstücken

168/2, 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 170/1, 170/2, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 173/1, 174, 175/2, 176/1, 176/3, 176/4, 177/1, 177/2, 178/1, 178/2, 179, 180/1, 180/2, 183/3, 183/4, 184, 185/6, 185/7, 186/1, 189/1, 192/1, 199, 200, 201/2, 201/5, 202/3, 202/5, 202/9, 207/1, 208/3, 210/2, 210/3 und 211 sowie in der Flur 2 am Flurstück 7/2 Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemerkt.

Auf Antrag der Stadt Hoyerswerda fanden im Zeitraum vom 22.04. bis 12.08.2010 Katastervermessungsarbeiten auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008, Rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010, durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) Christian Martak mit Amtssitz Am Elsterbogen 5a, in 02977 Hoyerswerda, Telefon 03571 413818 statt.

Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342).

Die Ergebnisse liegen ab dem **01.10.2010 bis zum 01.11.2010** in meinen Geschäftsräumen Am Elsterbogen 5a, in 02977 Hoyerswerda in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr vom Montag bis Freitag zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 19 Satz 5 DVOSächsVermG gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **08.11.2010** als bekannt gegeben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03571 413818 während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Christian Martak oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung mit Sitz in Dresden einzulegen.

Hoyerswerda, 17.09.2010

Christian Martak

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

WOCHENKURIER präsentiert

19. Internationales Tanzturnier um den EHRENPOKAL des Oberbürgermeisters der Stadt Hoyerswerda

Wo: Lausitzhalle Hoyerswerda
Wann: 23. Oktober 2010
Beginn: 19.00 Uhr

Ausrichter: Lausitzhalle Hoyerswerda
Veranstalter: Tanzsport-Center Hoyerswerda e.V.
Am Start: Paare der A- und S-Klasse aus 6 Nationen in den Disziplinen Standard und Latein mit Paaren des TSC Hoyerswerda, der TS „Duha“ Ceska Lipa und den Tanzmäusen der TS R. Schulze
Showprogramm: Europameister über 10 Tänze: Valentin Lusin - Renata Busheeva TD TSC Düsseldorf Rot-Weiß

Kartenverkauf: Lausitzhalle Hoyerswerda, WochenKurier-Geschäftsstellen Hoyerswerda, Kamenz, Senftenberg, Cottbus, Lübben, Bad Liebenwerda, Bautzen, Görlitz, Löbau, Dresden, Riesa, Meißen, Pirna, Freital sowie alle bek. Vvk.-Stellen

Eintrittspreise: ab 24,40 €



GROSSE PREMIERE AM 9.10.2010: DER NEUE NISSAN JUKE. URBAN PROOF ENERGISED.

Eine neue Energie durchflutet die Stadt: Der neue NISSAN JUKE kommt. Erleben Sie den dynamischen kleinen Bruder des QASHQAI am 9. Oktober 2010* beim großen Tag der offenen Tür. Einzigartiges Crossover-Design mit einem Schuss Sportwagen, Rasanter Fahrspaß jenseits aller Konventionen. Der neue JUKE ist 100 % pure Energie. Also, gehen Sie an den Start! Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

AB € 16.990,-

VEREINBAREN SIE SCHON JETZT EINEN TERMIN ZUR PROBEFAHRT.

Autohaus Struthoff GmbH

Friedrichsstraße 23 • 02977 Hoyerswerda • Tel.: 0 35 71/4 86 20 • www.struthoff.de



SHIFT the way you move

*Außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten keine Beratung, keine Probefahrten und kein Verkauf. Gesamtverbrauch l/100 km: kombiniert von 7,6 bis 5,1; CO₂-Emissionen: kombiniert von 175,0 bis 134,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm) • Abb. zeigt Sonderausstattung

Brautmode-Discount.de über 1000 neue Marken-Brautkleider je 298,- €

Anzüge - Abendkleider - 03591 - 318 99 09

Wittichenau feiert sein Bier

WITTICHENAU. Einladung zum 19. Brauereifest am Freitag, Samstag & Sonntag: Über drei Tage (von Freitag, dem 24. bis Sonntag, dem 26. September) erstrecken sich die Feierlichkeiten anlässlich des 19. Brauereifestes in Wittichenau. Hier einige ausgewählte Höhepunkte des Festes: Freitag, 20 bis 2 Uhr, Tanz mit den Bozemej Cryers & DJ. Brauereibesichtigungen finden am Samstag & Sonntag, jeweils um 13 Uhr und 15 Uhr statt. Am Samstag dürfen die Brauereibesichtigungen finden am Samstag & Sonntag, jeweils um 13 Uhr und 15 Uhr statt.



Schon zum 19. Mal wird in Wittichenau das Festbier angestoichen. Wie man auf diesem Archivbild sieht, ändern die Ehrengäste mitunter ihr Aussehen & den Arbeitsplatz, jedoch ist man stolz auf die Beständigkeit, mit der dieses Fest dank des 2. Feiertages: „70 Jahre Familienunternehmen“ zelebriert werden kann.

SUCHEN SIE EINE WOHNUNG - DANN KOMMEN SIE ZU UNS!

**Wohnungsbaugenossenschaft
Einheit Bautzen**

Löbauer Str. 37
02625 Bautzen
Tel. 03591-29360

www.wbg-einheit-bautzen.de

*Wohnen
... und sich wohl fühlen*

Exotisches

GROSSRÖHRSDORF. Der Verein Ziergeflügel und Exoten Rödertal und Umgebung e.V. führt am Wochenende vom 2. bis 3. Oktober seine 12. Westlausitzschau in der Festhalle Großröhrsdorf durch. Los gehts jeweils um 9 Uhr.

BRIEFMARKEN- UND MÜNZFACHGESCHÄFT
Bautzener Sammlertreff
Ziegelstraße 13
Di. - Do. 10-18 Uhr
☎ 0 35 91 - 59 85 79

Münzen, Medaillen, Banknoten, Briefmarken, Briefe, Postkarten, Orden, Gold/Silber in jeder Form

AN- UND VERKAUF - WIR BERATEN SIE GERN!

Renovierungssysteme
PRETTY Renovation
von Türen + Treppen
PRETTY-Fachbetrieb J.Köpping, Kiefernweg 2, 01920 Schöntheichen
OT Schönbach - Tel. 035797-73661 www.firma-koeping.de
Ausstellung Bischofswerda, Hermannstr. 1, Do. 14 - 17 Uhr



Möbel
% I. II. III. Wahl %
- einfach günstig - %

Gewerbepark Königswartha

Mittwoch, Donnerstag, Freitag 10-18 Uhr

MÖBELHAMSTER www.moebelhamster.de



**Zuverlässig, sparsam, kinderlieb.
So sieht ein perfekter Partner aus.**

Ob ans Meer oder in die Berge – der Caddy® bringt Sie überallhin. Und lässt dabei dank sparsamem Motor und geräumigem Innenraum keine Wünsche offen. Überzeugen Sie sich bei einer Probefahrt.

Unser Hauspreis ab: 18.995,- €

Inkl. Überführungskosten.

Für den Caddy® Trendline mit 1,6-l-TDI-Motor und 55 kW (Kraftstoffverbrauch [l/100 km]: innerorts 6,6 / außerorts 5,2 / kombiniert 5,7. CO₂-Emissionen [g/km]: kombiniert 149.)



Nutzfahrzeuge

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis. Ein konkretes Angebot erhalten Sie bei uns. Der Produktname Caddy® ist ein eingetragenes Markenzeichen von Caddie S. A. und wird von Volkswagen Nutzfahrzeuge mit freundlicher Genehmigung von Caddie S. A. benutzt.

Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Neustadt-Hoyerswerda GmbH

Straße A Nr. 1, 02977 Hoyerswerda, Telefon 03571/ 4811714, Telefax 03571/ 4811711

KÜCHEN Oeser

Verkauf **Groß Särchen**

Planung
Montagen
Umzug
Modernisierung

Seit **20**
Jahren



KÜCHE • Bad • Geräte • Service

02999 Groß Särchen, Hauptstraße 18

Tel. 035726 / 51 10 www.kuechen-oeser.de